

**Protokoll<sup>\*)</sup>**  
**der 29. Sitzung**

**10. November 2010,**  
**Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Raum 1.302**

Beginn der Sitzung: 14.02 Uhr

**Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB**

**Öffentliche Anhörung**

**a) Gesetzentwurf der SPD**

**S. 1 - 59**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen**

**BT-Drucksache 17/776**

**b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Zugangsbeschränkungen in Kommunikationsnetzen**

**BT-Drucksache 17/646**

**c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen und Änderung weiterer Gesetze**

**BT-Drucksache 17/772**

---

<sup>\*)</sup> redigiertes Wortprotokoll

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich bitte die Plätze einzunehmen, damit wir mit der Sachverständigenanhörung beginnen können. Bitte nehmen Sie die Plätze ein und schließen Sie die Tür. Ich darf die Damen und Herren Sachverständigen recht herzlich begrüßen. Danke Ihnen, dass Sie sich vorbereitend Mühe gemacht haben, um für uns zur Verfügung zu stehen. Ich hoffe, Sie hatten eine gute Anreise. Ich begrüße auch die interessierte Öffentlichkeit. Ich habe bei der vorangehenden Sachverständigenanhörung schon gesagt, die Abgeordneten mögen die Sprache des Volkes sprechen. Das wird uns heute etwas schwerfallen, weil wir juristische Sachthemen abarbeiten müssen. Ich bitte also um Verständnis, dass wir hier auch juristische Fachbegriffe heranziehen. Ein kleiner technischer Hinweis: Sie haben hier ein Mikrofon und ein kleines Gerät. Sie können das Mikrofon aber auch hier an die Anlage anschließen und können dann über „CH“ den Kanal einstellen und links und rechts die Lautstärke. Die Wiedergabe ist dadurch besser als mit den kleinen Geräten. Also an der Seite einstecken. Sie haben den gleichen Effekt.

Wir haben hier eine Anhörung zum Thema Kinderpornographie im Internet. Dazu liegen drei Anträge vor – Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. und Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –, zu denen wir eine Sachverständigenanhörung durchführen werden.

Sachverständigenanhörungen finden bei uns so statt, dass die Experten jeweils fünf Minuten Gelegenheit für ein Statement erhalten. Einige von Ihnen konnten trotz der kurz bemessenen Vorbereitungszeit das schriftliche Gutachten vorlegen. Dafür danken wir. Wir haben aber auch Verständnis für diejenigen, die es in der knappen Zeit nicht mehr geschafft haben, sich schriftlich zu artikulieren. Der Reihenfolge nach, so wie Sie sitzen, werden Sie Ihre Statements abgeben. Dann gibt es Fragerunden. Ich bitte dann darauf zu achten, wem von Ihnen eine Frage gestellt wird. Der Abgeordnete erwähnt also, wem er eine Frage stellt. Dann schreiben Sie die bitte auf, und wenn die Fragerunde beendet ist, kommt die Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge wie Sie die Statements abgegeben haben. Sie sind also darauf angewiesen aufzuschreiben, wer Ihnen welche Frage stellt, damit Sie auch auf die einzelnen Fragen antworten können.

Dann eröffne ich die Runde für die Statements und gebe Herrn Dominik Boecker, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht aus Köln, Gelegenheit zu einem Statement. Bitte schön.

SV Dominik Boecker: Vielen Dank für das Wort. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich mich darum bemüht, mich kurz zu fassen – so kurz, wie das in der Kürze der Zeit ging. Ich denke, dass die wesentlichen Aspekte aus der schriftlichen Stellungnahme klar werden. Nämlich zum einen, dass der derzeitige Zustand verfassungsrechtlich hochgradig bedenklich ist und ganz dringend abgeändert werden sollte. Als zweites ist meine fachliche Expertise, dass das Zugangserschwerungsgesetz formell und materiell rechtswidrig ist und aufgehoben werden sollte – und dabei vorzugswürdigerweise mit dem Antrag der Drucksache 17/772, denn das ist die umfängliche Aufhebung dieses Gesetzes. Wenn dieses Gesetz aufgehoben wurde, stellt sich die Frage, wie geht es weiter? Da möchte ich eine potenzielle Lösung zur Diskussion stellen, nämlich einen multilateralen internationalen völkerrechtlichen Vertrag, in dem vier Eckpunkte abgesprochen werden weltweit, nämlich eine Harmonisierung, welche Dokumente aus dem World Wide Web, oder allgemeiner gesprochen: dem Internet, gelöscht werden sollen. Dann eine Verpflichtung, dass die Staaten eine Zentralstelle zur Verfolgung benennen. Als drittes, dass die Zentralstellen die Erlaubnis erhalten, die ausländischen Provider und die ausländische Zentralstelle über etwaige Inhalte zu informieren. Und als letzten Punkt: Rechtssicherheit für die Provider, dass die Provider Beweise sichern und diese Inhalte dauerhaft weltweit löschen dürfen. Das soweit als erste Einschätzung von meiner Seite. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Boecker, das war eine ausgezeichnete Vorgabe, in der Kürze fast nicht zu unterbieten. Damit kommen wir zu Herrn Dr. Frey, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht aus Köln. Bitte schön.

SV Dr. Dieter Frey, LL.M.: Vielen Dank, Herr Kauder. Vielen Dank für die Einladung. Ich hatte im vergangenen Jahr schon die Gelegenheit, im Unterausschuss Neue Medien und im Wirtschaftsausschuss zu dem Zugangserschwerungsgesetz Stellung zu nehmen und insbesondere die verfassungsrechtlichen Probleme zu beleuchten.

Deswegen vorweg die Feststellung: Nach ausführlicher Befassung mit der Thematik empfehle ich ebenfalls die Aufhebung des Zugangserschwerungsgesetzes. Das im Eiltempo verabschiedete Gesetz leidet nicht nur an handwerklichen Mängeln – das habe ich versucht, in der Stellungnahme deutlich zu machen. Es wird auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Die unklaren Regelungen zur Erstellung der Sperrliste – jetzt möchte ich doch noch zu den Inhalten kommen – durch das BKA und zur Umsetzung der Sperren durch Zugangsanbieter verstoßen gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Normenklarheit und Normenbestimmtheit. Die Sperrkategorien, das sind die IP-Adresse, vollqualifizierte Domainnamen und Zieladressen, stehen gleichberechtigt nebeneinander. Deswegen gibt es keine gesetzgeberische Entscheidung darüber, nach welchen Kriterien denn gesperrt werden soll. Das ist aber eine ganz wichtige Entscheidung, weil davon abhängt, ob es einen unbeabsichtigten Nebeneffekt gibt, ein „Overblocking“. Denn wenn man beispielsweise auf der Basis von Internetprotokolladressen oder Domainnamen sperren möchte, dann sind diese Nebeneffekte nicht auszuschließen oder sogar zu erwarten. Ich erinnere nur an den Fall YouPorn, der einigen von Ihnen bekannt sein wird. Da wurden nach der Sperrung auf der Basis von IP-Adressen 3,5 Mio. rechtmäßige Seiten mitgesperrt. Nach dem Zugangserschwerungsgesetz entscheidet auch der Zugangsanbieter in einem grundrechtsensiblen Bereich über die Eingriffsintensität einer Maßnahme. Private werden so zu „Gatekeepern“ des Rechts gemacht, ohne dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber, also Sie, die wesentlichen Entscheidungen über Grundrechtseingriffe und deren Reichweite trifft. Nach meinem Dafürhalten ist auch die Verhältnismäßigkeit des Zugangserschwerungsgesetzes sehr zweifelhaft. Das Gesetz verfolgt mit der Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen natürlich einen legitimen Zweck, das steht außer Frage. Es verhindert aber nicht die Perpetuierung der schwerwiegenden Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der Kinder. Internetsperren tilgen nämlich nicht die kinderpornographischen Angebote aus dem Internet, noch eignen sie sich dazu, Straftäter aus Deutschland von solchen Angeboten abzuschneiden. Untersuchungen haben gezeigt, dass kinderpornographische Angebote weniger im World Wide Web zu finden sind, sondern vielmehr in Tauschbörsen oder in den Zirkeln der Täter getauscht werden, und da helfen Internetsperren nicht. Das Zugangserschwerungsgesetz leistet darum keinen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Kinderpornographie. Die

vorgesehenen Zugangserschwerungen haben lediglich zur Folge, dass wir in Deutschland gleichsam versuchen, die Augen vor rechtswidrigen Inhalten im Internet zu verschließen. Es wird Aktivität suggeriert und gleichzeitig eine verfassungsrechtlich bedenkliche Entwicklung eingeleitet. Ob Straftäter oder nicht, das muss ich betonen, ob Straftäter oder nicht, ich will keine Straftäter geschützt wissen, das muss verstanden sein, Internetsperren setzen die Auswertung des gesamten Surfverhaltens der Bürger voraus. Es handelt sich darum um Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll mit dem Telekommunikations- oder Fernmeldegeheimnis vermieden werden, dass der Meinungs- und Informationsaustausch mittels Telekommunikationsanlagen deswegen unterbleibt oder nach Form und Inhalt verändert verläuft, weil die Befürchtung besteht, dass staatliche Stellen Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder Kommunikationsinhalte gewinnen. Da sich Internetsperren eben nicht zielgerichtet gegen inkriminierte Inhalte oder die Straftäter richten, sondern den Datenverkehr aller Internetnutzer betreffen, besteht die Gefahr sogenannter Einschüchterungseffekte. Bei der letzten Anhörung im Wirtschaftsausschuss hat das Professor Sieber sehr deutlich gemacht, sogenannte „chilling effects“.

Das Zugangserschwerungsgesetz birgt noch eine weitere sehr große Gefahr. Nämlich die, dass es zu einem Dambruch hin zu einem universellen Einsatz von Internetsperren zur Rechtsdurchsetzung kommt. Sperrungen werden mittlerweile in ganz vielen Rechtsbereichen verlangt. Glücksspiel ist ein Bereich, Urheberrecht ist ein Bereich. Als Praktiker kann ich Ihnen versichern, das sind keine theoretischen Überlegungen, das passiert heute. Darum befürchte ich, dass diese Entwicklung den verfassungsrechtlich gebotenen Ultima-Ratio-Charakter ad absurdum und zu dem Missverständnis führt, es handele sich bei Internetsperren um beliebige Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung im Internet – und das sind sie ganz bestimmt nicht. Die Bekämpfung von Kinderpornographie – und damit möchte ich jetzt zum Ende kommen – bedarf nach meinem Dafürhalten eines abgestimmten Gesamtkonzepts. In erster Linie gehört dazu die wirksame international koordinierte Strafverfolgung, die durch eine ausreichende personelle und technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden gewährleistet ist. Daneben ist das Vorgehen an der Quelle, also bei den Content- und Host-Providern, die nämlich Zugriff haben auf

diese Inhalte, ganz zentral. Es muss die Löschung geben, sie muss erreicht werden. Da sind in den letzten Monaten offensichtlich eine Reihe von Fortschritten gemacht worden. Das Bundeskriminalamt hat mit den Einrichtungen der Selbstkontrolle der Wirtschaft Fortschritte erzielt und ein sogenanntes Harmonisierungspapier erarbeitet, das aber, soweit ich das weiß, noch nicht umgesetzt ist. Aber das ist die richtige Richtung. Da müssen wir hinkommen, um tatsächlich die Darstellung missbrauchter Kinder im Netz zu verbannen. Das ist schließlich unser aller Ziel. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dr. Graf, bitte, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich darf zunächst auf meine schriftliche Stellungnahme hinweisen und will einige Punkte hier verstärken bzw. wiederholen. Zum einen ist es ganz sicher richtig, dass die derzeitige rechtliche Situation nicht hinnehmbar ist. Ich meine, ein Gesetz, das quasi vom ersten Tag der Wirksamkeit, oder besser gesagt zwei Tage vorher schon, durch eine Weisung mehr oder weniger außer Kraft gesetzt wird, das kann wohl nicht korrekt sein; und ich will jetzt nicht überlegen, welche Grundsätze hier verletzt sind. Ich hätte eigentlich erwartet, dass vielleicht ein Abgeordneter sich dagegen wehrt, aber das haben offenbar alle Abgeordneten so hingenommen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nicht alle.

[Zwischenrufe: Nein, nicht alle!]

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Ich habe bislang kein Vorgehen in Karlsruhe oder so gesehen, stelle ich fest, gegen diese Handhabung. Aber wie auch immer. Ich meine, es ist nicht vertretbar und der Leerlauf kann zu...

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Sachverständiger, wir brauchen nicht immer gleich Karlsruhe, um auf uns aufmerksam zu machen.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Gut. Jedenfalls – insofern sind sicherlich diese Gesetzentwürfe ein Weg, um diese Situation zu beenden, aber ich bin mir nicht

sicher, ob es der richtige Weg ist. Und sie sind auch nicht ganz konsequent. Der Gesetzentwurf der Grünen führt dazu, das Gesetz komplett zurückzunehmen, was sicherlich dann notwendig ist, weil ich nicht alles zurücknehmen muss, während das „Aufhebungs- und das Zugangerschwerungsgesetz“ nicht dazu führt, dass alle Regelungen, die damals getroffen wurden, enden.

Die Frage der Verfassungswidrigkeit will ich hier nicht vertiefen. Der Bundespräsident hat wohl mit seinem ganzen Amt die Frage der Verfassungsmäßigkeit geprüft, so dass es mir eigentlich nicht ansteht, mich jetzt hier dazu noch einmal zu äußern, wie schon im vergangenen Jahr. Ich denke, es scheint hier jedenfalls nicht so klar zu sein, dass es verfassungswidrig ist. Und wenn überhaupt, geht es ohnehin nur um die Kompetenz, nicht um die anderen Fragen. Die Aufhebung des Gesetzes scheint mir auch nicht der richtige Weg zu sein, weil ich in diesem Fall auch die Löschungsaufgabe, die Löschungsaufforderung damit aus dem Gesetz streiche. Ich bin mir nicht sicher, aber ich denke, dass es nicht Kernaufgabe des Bundeskriminalamtes ist, hier Löschungsaufforderungen zu erteilen, und wenn ich nun das Gesetz wegstreiche, dann ist auch diese Aufforderung weg. Das Bundeskriminalamt mag es dann doch tun, aber ob sie es dann wirklich tun, weil sie sich möglicherweise dann in die Gefahr von Schadensersatzansprüchen begeben, da bin ich mir nicht sicher. Deswegen ist es sicherlich ein verhängnisvoller Entschluss, diese Löschungsaufforderung wegzunehmen, weil ich dann weder eine Sperrung noch eine Löschungsaufforderung habe und dann plötzlich die Kinderpornographie quasi wieder völlig unbehelligt dasteht. Insofern scheint mir die komplette Aufhebung schon gar nicht der richtige Weg zu sein. Ich meine aber auch, dass die Anwendung des Gesetzes eher angebracht ist, und die Gegenargumente überzeugen mich nicht. Zum einen die Frage des „Overblocking“. Hier steht im Gesetz ausdrücklich, dass der Provider selbst die richtige Lösung vornehmen kann, und die Provider sind technisch heutzutage schon in der Lage, punktgenau zu sperren, wenn sie das möchten. Das zeigen auch andere Beispiele. Insofern habe ich da keine große Sorge, dass hier ein „Overblocking“ stattfinden wird. Die Gefahren, dass anderweitige Sperrideen aufkommen, wie in den Bereichen Urheberrecht und Glücksspiel, diese Gefahren mögen da sein, aber ich glaube, es ist blauäugig zu glauben, nur deswegen, weil ich jetzt hier das Zugangerschwerungsgesetz abschaffe, ist diese Gefahr nicht da. Der Gesetzgeber

kann relativ einfach eine solche Regelung einführen, sobald sie im verfassungsrechtlichen Kontext möglich ist. Die Provider werden innerhalb kürzester Zeit in der Lage sein, eine Sperrung durchzuführen. Da braucht es keine große Infrastruktur. Es war schon 1996 möglich, mit damaligen Mitteln eine Sperrung durchzuführen. Das haben die meisten inzwischen glücklicherweise vergessen. Aber damals ging es und es hat damals auch funktioniert. Insofern brauche ich jetzt keine große zusätzliche Infrastruktur anzuschaffen. Die Infrastruktur, die jetzt da ist, die lässt das meiste auch zu. Von daher scheint mir dieses Argument nicht zwingend zu sein.

Ich weiß nicht, wieso die Telekommunikationsfreiheit durch eine Sperrliste beeinträchtigt wäre. Es gibt meines Erachtens kein Grundrecht und auch kein Recht darauf, Kinderpornographie über das Internet zu empfangen oder zu verbreiten. Insofern sehe ich also nicht, wie die Telekommunikationsfreiheit dadurch betroffen ist. Ich kann weiter frei kommunizieren. Dass ich möglicherweise auf so eine Seite da nicht zugreife, weil das Stoppschild kommt, das ist herausgenommen worden, das ist bloß, dass es hier weiter Meldungen der Provider geben soll, wer mit welcher IP-Adresse zugegriffen hat. Von daher sehe ich diese Gefahr nicht. Schließlich zum Argument, es könne umgangen werden. Wenn ich alles, was strafrechtlich verboten ist, deswegen nicht mehr strafbar machen werde, weil es umgangen werden kann, dann hätte ich wirklich nur noch ganz wenige Vorschriften, die maßgeblich sind. Gerade das Betäubungsmittelrecht: Da bräuchte ich das nicht, weil das immer umgangen werden kann, und die Leute wissen auch, wo sie ohne die Gefahr entdeckt zu werden an Betäubungsmittel herankommen. Das scheint mir also auch kein Grund zu sein.

Dann die Frage der Umgehbarkeit der Sperrungen: Das ist ein Argument, das einfach behauptet wird. Ich denke, es ist nicht zulässig. Ansonsten würde ich dem Rechtsausschuss eine Wette anbieten, dass – ich sehe hier überall Handys und Smartphones, die sind alle technisch sehr hochstehend – trotzdem nicht einmal die Hälfte dieses Rechtsausschusses damit in der Lage wäre, aus dem Stand heraus eine solche Sperre zu umgehen. Ich sage ausdrücklich: aus dem Stand heraus, nicht nachlesen! Ich würde sagen, Zweidrittel können es nicht. Deswegen ist das Argument falsch, dass die Leute das umgehen können. Natürlich können sie es



umgehen, wenn sie eine Anleitung bekommen. Aber wenn die Anleitung nicht da ist, können sie es nicht. Und es war übrigens auch bei der Sperre 1996 so, dass 95 Prozent der Leute, als sie auf die Seiten nicht kamen, die gesperrt wurden, aufgehört haben. Sie haben es nicht umgangen. Deswegen scheint mir diese Umgehung durch technische Kniffs, die in der Tat nicht sehr schwierig sind ... Aber prüfen Sie es bei sich selbst! Können Sie es jetzt im Augenblick oder können Sie es nicht? Dann können Sie auch sehen, dass das Argument so nicht greift. Schließlich die Frage, Internetsperren helfen nicht. Wenn sie nicht helfen, sind sie dann schädlich dafür? Wenn im Internet keine Kinderpornographie vorhanden sein sollte, dann wird es auch keine Sperre geben. Insofern sehe ich die Gefahr nicht. Und wenn diejenigen, die das professionell machen, das über andere Möglichkeiten machen, halte ich dann auf die Weise immer noch Bürger, die aus Neugier solche Sachen ansurfen, zumindest zum größten Teil davon ab, das zu machen.

Schließlich noch zu den Möglichkeiten der Löschungsbemühungen. Wenn ich die Statistik des BKA sehe und feststelle, dass nach einer Woche 44 Prozent der Angebote immer noch nicht vom Netz sind, meine Damen und Herren, dann weiß ich, es sind 44 Prozent zu viel. Es zeigt eben, dass diese Angebote nicht ohne Weiteres vom Netz genommen werden können und die Löschungsbemühungen des BKA hier offenbar ins Leere gelaufen sind. Es stehen immerhin nahezu die Hälfte der Angebote weiterhin im Netz. Deutschland, Europa funktioniert, aber wenn Sie über die europäische Grenze hinweggehen – und es ist nicht nur die eine Richtung, in die Sie schauen müssen, sondern auch die andere – da sind die Angebote weiter da. Und da ist die Sperrliste zumindest mal eine Möglichkeit, um hier ein gewisses Hindernis aufzubauen. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Sachverständiger, ich bitte um Verständnis, dass ich den Abgeordneten die Annahme eines Wettangebots durch einen Richter nicht nahelegen kann. Wir kommen nun zu Herrn Professor Dr. Dirk Heckmann von der Universität Passau, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Dirk Heckmann: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch ich möchte auf meine ausführliche schriftliche

Stellungnahme verweisen, die aber leider gestern erst fertig geworden ist und deswegen nur sehr kurzfristig eingereicht werden konnte. Dort habe ich ausführlich beschrieben, aus welchen Gründen ich das Zugangerschwerungsgesetz für verfassungswidrig halte. In meinen fünf Minuten die Kurzfassung:

Jedes Bemühen um eine Bekämpfung des Kindesmissbrauchs, auch und besonders im Kontext mit der Verbreitung entsprechender Inhalte im Internet, hat eine hohe Legitimität. Dies genügt jedoch nicht, jeglichem Mittel, das dieses Ziel verfolgt, bereits eine Verfassungskonformität per se zu bescheinigen. Der Zweck heiligt eben nicht jedes Mittel. Im demokratischen Rechtsstaat sind bestimmte Maßstäbe zu beachten. Ich möchte drei Aspekte hervorheben.

Erstens: Netzsperrern wirken sich nach allem, was Experten zum Vertrieb und Konsum von Kinderpornographie berichten, nur in einem kleinen Bereich des relevanten Marktes aus. Selbst dort bewirken Sie aber keine Zugangerschwerung, sondern lediglich eine minimale Zugangsverzögerung, weil die Sperrern leicht umgangen werden können. Wenn nun vorgebracht wird, eine solche Umgehung könne technisch ausgeschlossen oder wesentlich erschwert werden, so entspricht dies nicht der einheiligen Expertenmeinung, wie sie etwa in der Sitzung des Unterausschusses Neue Medien am 25. Oktober dieses Jahres zum Ausdruck kam. Für die DNS-Sperrern meint das Landgericht Hamburg, die Umgehung gelinge – ich zitiere – „in wenigen Minuten“. Und das sagen Richter. Insofern haben Netzsperrern keine Auswirkung auf Vertrieb...

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Entschuldigung. Ich würde darum bitten, dass man ruhig ist. Es ist unwahrscheinlich störend, wenn von allen Ecken Geräusche kommen.

SV Prof. Dr. Dirk Heckmann: Vielen Dank. Insofern haben Netzsperrern keine Auswirkung auf Vertrieb und Konsum kinderpornographischer Inhalte, sondern wirken sich allenfalls auf jene Internetnutzern aus, die weder Anbieter noch Nachfrager auf dem eigentlich zu bekämpfenden Markt sind. Diesen wird quasi der flüchtige Anblick jener Seiten erspart, die ohnehin jeder Normalnutzern erschreckt wegklicken würde. Wollte man sich nun mit diesem Minimalerfolg zufrieden geben,

wäre dies ein fatales Signal des Wegschauens gegenüber den eigentlichen Verbrechen, die ja ungehindert stattfinden. Verfolgt man diese Verbrechen ernsthaft durch verstärkte reale Ermittlungen, natürlich mit mehr Personal, internationaler Verständigung, Zusammenarbeit mit Providern, Hilfsorganisationen und der Netzgemeinschaft im Sinne einer echten konzertierten Aktion zur Aufklärung, Löschung, Prävention und vielem anderen mehr, dann bedarf es der flankierenden Sperren nicht. Diese sind unverhältnismäßig, weil ihrer praktischen Zweckuntauglichkeit und Kontraproduktivität eine ganze Reihe von Grundrechtseingriffen bei Nichtstörern und unbescholtenen Internetnutzern gegenüberstehen.

Zweitens: Netzsperrern bewirken mehr als die Summe aller technischen Hürden, die sie aufzubauen versuchen. Sie richten sich gegen das Grundprinzip eines freien Netzes und betreffen damit zahlreiche legale und legitime Kommunikationsvorgänge. Nach allem, was man bislang von IT-Experten hören und lesen konnte, darf man sich Netzsperrern, wie sie im Zugangserschwerungsgesetz angedacht sind, eben nicht als feinchirurgische Operation vorstellen, durch die ein inkriminierter Inhalt unsichtbar gemacht würde, ohne danebenliegende Inhalte oder, um im Bilde zu bleiben, das umliegende Gewebe zu beeinträchtigen. Vielmehr werden gesunde Bestandteile des Organismus Internet je nach Sperrmethode mehr oder weniger stark betroffen. Deshalb ist es der falsche Ansatz zu sagen, niemand habe ein Recht auf ungehinderten Zugang zu Kinderpornographie. Dies behaupten ja auch die Kritiker der Netzsperrern nicht. Es geht um Meinungs- und Informationsfreiheit und das Fernmeldegeheimnis, berufliche und private Entfaltung im Netz, die durch ein „Overblocking“ gefährdet werden. Dass es ein solches „Overblocking“ gibt, das sagen alle IT-Experten in den diversen Stellungnahmen. Auch dürfen diese Grundrechte nur durch ein verfassungskonformes Gesetz eingeschränkt werden. Dies führt mich zum dritten und letzten Aspekt:

Das Zugangserschwerungsgesetz leidet unter mehreren rechtsstaatlichen Mängeln. So ist etwa die Regelung der Verweissperrung nicht hinreichend bestimmt und so genügt die defizitäre Information von Content-Providern über Zeitpunkt und Zweck der Sperre nicht den Anforderungen der Rechtsschutzgarantie. Weitere Verstöße habe ich schriftlich dargelegt. Nun könnte man sagen, weder die Vertreiber

kinderpornographischer Angebote noch deren Gehilfen seien verfassungsrechtlich schutzwürdig. Aber darum geht es auch nicht. Schutzrechte und Verfahrensvorkehrungen bestehen im Rechtsstaat gerade wegen der Fälle, in dem der Staat seine Kompetenzen, und sei es nur möglicherweise, überschreitet. Auch wenn dies nicht gewollt war, sondern nur technische Nebenfolge gut gemeinter Sperrtätigkeit ist. Schutzwürdig – und in der Tat schutzbedürftig – sind gerade jene, die aufgrund einer nicht treffsicheren Technologie, menschlicher Fehler oder organisatorischer Mängel mit ihren Inhalten zu Unrecht gesperrt werden. In ständiger Rechtsprechung betont das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit der Begrenzung staatlicher Macht, selbst wenn hehre Ziele verfolgt werden. Die Begründung zum Zugangerschwerungsgesetz lässt nicht erkennen, dass sich der Gesetzgeber mit den legitimen Interessen der Internetnutzer und dem technischen Phänomen eines „Overblocking“ auseinandergesetzt hätte. Sonst hätte er es nicht privaten Providern überlassen, selbst und eigenständig über die Eingriffstiefe zu entscheiden, durch die jeweilige Sperrmethode. Es fehlt ein Gesamtkonzept zur wirksamen Bekämpfung des Kindesmissbrauchs. Umgekehrt genügt es aber nicht, das Zugangerschwerungsgesetz im Rahmen eines politischen Moratoriums nur zeitweise auszusetzen. Der Nichtanwendungserlass verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Weisungen dürfen sich nur auf ein Verhalten beziehen, das der angewiesenen Behörde im rechtskonformen Gesetzesvollzug auch selbst zustünde. Der Beurteilungsspielraum des § 1 Absatz 2 Zugangerschwerungsgesetz erfordert indessen eine jeweilige Einzelprüfung und kann nicht pauschal ein Jahr im Voraus ausgefüllt werden. Das Zugangerschwerungsgesetz und die in Bezug genommenen Rechtsnormen sollten deshalb aus verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Gründen aufgehoben werden. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Heckmann, ich danke Ihnen. Wir kommen zu Herrn Professor Dr. Hoffmann-Holland, Freie Universität Berlin, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland: Verehrter Herr Vorsitzender, verehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung zur heutigen Sachverständigenanhörung. Meine schriftliche Stellungnahme, so hoffe ich zumindest, liegt Ihnen vor. Da ich mich

nun sehr viel kürzer fassen muss, will ich nur einen Gedanken in den Mittelpunkt stellen und gleichsam als roten Faden benutzen. Das ist der Gedanke der Klarheit, um genauer zu sein: der Rechtsklarheit. Die genaue Quantität kinderpornographischer Darstellungen im Internet kann zwar nicht zuverlässig angegeben werden, doch besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens, mit anderen Worten: Klarheit, dass es eines wirksamen Vorgehens gegen kinderpornographische Inhalte und ihrer Verbreitung bedarf. Rechtsklarheit meint wirksamen Rechtsgüterschutz. Für die Opfer stellt Kinderpornographie sowohl eine eigenständige primäre Viktimisierung, das heißt Opferwerdung, durch die tief verletzende Darstellung ihrer Person selbst, als auch eine Verschärfung des Opferwerdens nach einem bereits erfolgten sexuellen Missbrauch, also eine sekundäre Viktimisierung, dar. Die Vervielfältigungs- und Verbreitungsmöglichkeiten im Internet können vor diesem Hintergrund dann zu einer fortgesetzten Reviktimisierung, wiederholten Opferwerdung führen. Rechtsgüterschutz darf sich aber vor diesem Hintergrund nicht auf Symbolhaftes beschränken. Gerade das Recht muss von Klarheit geprägt sein. Und klare Vorgaben liefert nicht zuletzt die Verfassung. Zur Verfassungswidrigkeit des Zugangserschwerungsgesetzes haben sich schon andere ausführlich und treffend geäußert. So muss insbesondere die klare Kompetenzzuweisung geachtet werden.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um auf mögliche Gefahren durch unklare, symbolhafte Gesetze hinzuweisen. Im Hinblick auf dieses Zugangserschwerungsgesetz ist trotz der Intention, den Zugang zu Kinderpornographie im Internet zu erschweren, eine Verschlechterung des Opferschutzes zu befürchten, insbesondere wenn die ineffektive nationale Sperrung die internationale Löschung kinderpornographischer Inhalte verdrängt. Ein ineffektives Gesetz bindet Ressourcen. Auch kann die Sperrliste nach § 1 Zugangserschwerungsgesetz, wenn sie nicht geheim bleibt, als Hinweis auf entsprechende Inhalte zweckentfremdet werden. Die Entfernung der illegalen Angebote, das Löschen, ist ein klares Vorgehen und gegenüber dem Sperren vorzugsberechtigt. Zur Klarheit zählt aber auch, dass erkennbar ist, was als Recht gilt. Dem Grundsatz „Löschen vor Sperren“ ist deshalb noch nicht damit Genüge getan, dass die Anwendung der Sperrvariante nach dem Zugangserschwerungsgesetz einfach im Erlasswege ausgesetzt wird. Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes. Danach ist die

vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Gesetzesaufträge müssen klar sein und auch klar befolgt werden. Damit bin ich schon bei der Frage, wie das Zugangserschwerungsgesetz aufgehoben werden sollte. Und wieder geht es um Gesetzesklarheit. Zum einen käme eine Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen in Betracht, also des damaligen Artikelgesetzes. Diesen Weg wählt Artikel 1 des Entwurfs der Fraktion der SPD. Zum anderen könnte man direkt das Zugangserschwerungsgesetz selbst mit Hilfe eines Aufhebungsgesetzes entfernen – so, wie von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. vorgeschlagen. Ich empfehle den letzteren Weg. Diese Betrachtungsweise entspricht dem sogenannten Kern-Hülle-Modell. Danach bestehen Änderungsgesetze aus einem sachlichen Regelungskern, der in das zu ändernde Stammgesetz übertragen wird. Zurück bleibt dann nur die leere, wenn Sie so wollen erledigte Hülle. Dieses Modell wird als gefestigte Staatspraxis bezeichnet, in der eine Aufhebung von Änderungsgesetzen in der Regel nur dann vorkommt, wenn das Änderungsgesetz selbst noch nicht wirksam geworden ist. Eine Aufhebung nur von Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen würde also nicht ausreichen, um die rechtliche Wirkung des Zugangserschwerungsgesetzes zu entfernen. Es sollte also das Zugangserschwerungsgesetz selbst aufgehoben und die telekommunikationsrechtlichen Änderungen im Telekommunikationsgesetz vorgenommen werden. Aus Gründen der Rechts- und Gesetzesklarheit sind zudem die Absätze 2 und 3 von Artikel 4 des damaligen Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen aufzuheben.

Ein Letztes: Der bloße Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie steht einem Aufhebungsgesetz im Sinne der vorliegenden Entwürfe nicht entgegen, obwohl in Artikel 21 des Richtlinienvorschlags die Sperrvariante geregelt werden soll. Wieder hilft der Gedanke der Rechtsklarheit. Der Ausgang des Rechtssetzungsverfahrens ist noch offen und der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit entfaltet vor Bekanntgabe der Richtlinie keine Sperrwirkung. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Danke Ihnen. Als nächste kommt Frau Carmen Kerger-Ladleif vom Verein Dunkelziffer e.V., Hamburg. Bitte schön.

SVe Carmen Kerger-Ladleif: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich herzlich für die Einladung. Seit 1996 arbeitet Dunkelziffer schon gegen Kinderpornographie im Internet im Sinne von Fortbildungen für Richter, Staatsanwälte und Kripobeamte. Von daher ist es mir heute ein Anliegen, noch einmal deutlich die Sicht der Opfer mit Blick auf Kinderpornographie und deren Haltung zu Sperren zu beschreiben. Kinderpornographie, das muss deutlich gesagt werden, ist der dokumentierte digitalisierte Missbrauch von Kindern, also von Mädchen und Jungen. Dieses kinderpornographische Material heißt, dass die Mädchen und Jungen auch als Erwachsene damit leben müssen, dass der Missbrauch, ein Vorgänger beschrieb es, für sie niemals endet. Das heißt, die traumatischen Wirkungen für Mädchen und Jungen sind im Rahmen kinderpornographischer Ausbeutung besonders hoch. Klar muss auch gesagt werden, wenn wir hier über Kinderpornographie reden, dass wir wissen, dass diejenigen, die konsumieren und herstellen, auch ein Interesse haben, gutes Material herzustellen. Das bedeutet, je jünger die Kinder sind, je aktiver die Kinder sind, je massiver der Missbrauch an den Kindern ist, desto größer ist der Tausch- und der Marktwert dieses Materials. In 14 Jahren unserer Schulungen ist festzustellen, dass man deutlich nachvollziehen kann, dass die Kinder wirklich immer jünger werden und die Taten immer brutaler. Das heißt, wir sprechen hier, wenn wir von Kinderpornographie sprechen, von Vergewaltigungen, von Folterungen, von Missbrauch an Säuglingen, der dokumentiert wird. Für die pornographisch ausgebeuteten Kinder bedeutet das Material – egal ob es Videos, Filme und ähnliches sind –, dass es einen besonderen Druck der Geheimhaltung ausübt. Das heißt, Täter nutzen das Material, um zu sagen: Das, was du hier gemacht hast, daran wird jeder sehen, dass du das auch wolltest, und keiner wird dir glauben, dass du das nicht wolltest. Eine andere Form ist, das erleben wir auch im Rahmen der neuen Medien rund um den Bereich Chatten und Kontaktabbauung im Internet, dass Täter dieses Medium nutzen, um Mädchen und Jungen aufzufordern, sich selber zu filmen, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen. Das beginnt beim Streicheln bis hin zum Einführen von Gegenständen. Eine junge Frau drückte es so aus: „Es wird in meinen

Körper eingedrungen. Ich werde benutzt. Ich bin schuld. Andere können sehen, was ich gemacht habe. Und niemand wird mir glauben, dass ich das nicht wollte.“

Die Opfer leben mit dem Wissen, dass die Verbreitung des Materials weiter andauert, auch wenn der eigentliche, reale Missbrauch für sie beendet worden ist. Was man klar sagen muss, ist, dass wir wissen, dass auch dieses Material genutzt wird, um weitere Kinder gefügig zu machen. Letzte Woche rief mich die Mutter eines Zwölfjährigen an und sagte, ihr Sohn hätte von älteren Freunden im Chat kinderpornographisches Material zugeschickt bekommen mit der Frage, wie ihm dieses gefiele. Jeder Klick, jeder Konsument fördert somit den realen sexuellen Missbrauch eines Kindes. Und für die Täter stellt das Filmen einen zusätzlichen Kick dar. Das heißt, die Opfer leiden ganz massiv, und diese Form von Missbrauch unterscheidet sich deutlich von anderen Formen des Missbrauchs, weil es für die Opfer bedeutet, dass der Missbrauch niemals aufhört, sie sind also primär traumatisiert, aber auch sekundär. Für die Opfer ist es niemals vorbei. Das heißt, aus Sicht der Opfer muss alles getan werden, um Herstellung, Konsum und Verbreitung von Kinderpornographie zu erschweren und strafrechtlich zu ahnden. Dort, wo nicht sofort gelöscht werden kann, muss bis zur Löschung der Zugang gesperrt werden. Es ist mir unerklärlich, wie ich Opfern erklären soll, dass der Zugang weiter offen bleibt, auch wenn klar ist, hier ist kinderpornographisches Material vorhanden und kann weiter genutzt werden. Sperren bekannter Seiten erschwert den weiteren Zugriff. Klar ist, dass das Ziel eine verzahnte Maßnahme sein muss mit dem Ziel, kinderpornographisches Material zu löschen. Klar ist aber auch, Hersteller und Konsumenten müssen bestraft werden. Es geht sowohl um diejenigen, die es konsumieren und mit jedem Konsum den Missbrauch fördern, aber auch natürlich um diejenigen, die das Material herstellen und bereitstellen. Vielen Tätern geht es nicht um den Verkauf des Materials, sondern ganz klar auch um den Tausch des Materials. Das bedeutet ganz klar, auch Tauschbörsen dürfen in keinem Fall rechtsfreie Räume sein und zu diesem Zweck benutzt werden. Dort, wo durch technische Maßnahmen der Zugang heute erschwert werden kann, muss das unbedingt geschehen. Mädchen und Jungen, die im Netz surfen, müssen auch davor geschützt werden, Zugang zu jeglicher Form von kinderpornographischem Material zu bekommen. Was man nicht außer Acht lassen darf, ist, dass eben hinter kinderpornographischem Material realer sexueller Missbrauch eines Kindes steht. Das heißt, da wo kinderpornographisches Material bekannt wird, muss



schnellstmöglich ein Weg der Strafverfolgung und ein Ausfinden der Opfer möglich sein.

Mit Blick auf Täter muss klar formuliert werden, Tätern fehlt ein grundlegendes Unrechtsbewusstsein und diese sind Meister der Manipulation. Ein verurteilter Kinderpornographiekonsument formulierte es so: „Ein Stoppschild hätte mich erinnert, dass ich etwas Verbotenes tue, aber die Tauschbörsen ermöglichen alles.“ Klar geht es darum, die Schwellen für Konsumenten zu erhöhen und im realen Leben ein täterfeindliches Umfeld zu schaffen. Websperren können ein Signal setzen für Erstkonsumenten. Es ist den Opfern nicht zu vermitteln, warum auf solche Möglichkeiten nicht zurückgegriffen werden kann. Das heißt, aus der Perspektive der Opfer geht es klar darum, dokumentierte sexuelle Gewalt in jeglicher Form zu löschen, aber auch den Zugang dorthin sehr klar zu erschweren. Provider sind in der Verantwortung und es müssen natürlich sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Um diesen Gefahren zu begegnen, braucht es gemeinsame Aktionen von allen Seiten, und wir als Opferschutzorganisation fordern immer wieder die Justiz auf, den bestehenden Strafraum auszunutzen, denn jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und wir wissen, dass Bilder alleine nicht satt machen. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Kerger-Ladleif, ich danke Ihnen. Wir sind froh, dass es solche Vereine wie Ihren gibt. Danke schön! Herr Jürgen Maurer, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden. Bitte.

SV Jürgen Maurer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich nutze gern die Gelegenheit, jetzt nach einer doch immerhin schon drei Jahre dauernden Diskussion intensivster Art, um die Frage der Konzipierung von Zugangssperren noch einmal wirklich sehr kurz und sehr komprimiert die Position des Bundeskriminalamtes darzustellen. Wir haben in verschiedensten Ausschüssen umfangreiches Material zugeliefert. Infolge dessen, um die Diskussion in dieser Richtung noch einmal zu befruchten, hier unsere Position. Zur Erinnerung: Das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen ist konzipiert worden vor dem Hintergrund eines erkannten Bedarfs an einer zusätzlichen Gefahrenabwehrmaßnahme. Der Zugang zu kinderpornographischen

Materialien sollte erschwert werden. Von daher auch dieser etwas holprige Name des Gesetzes: Zugangerschwerungsgesetz.

Sowohl die Zugangerschwerung als auch das Löschen sind keine Maßnahmen, die im Gegensatz zueinander stehen, sondern die sich ergänzen müssen. Das ist die Grundidee dieser gesamten Vorgehensweise gewesen. Kinderpornographische Inhalte, wie sie hier auch beschrieben wurden, müssen aus unserer Sicht umgehend aus dem Netz entfernt werden. Dazu ist eine Löschung erforderlich. Wenn das nicht möglich ist, ist aus unserer Sicht eine Sperrung erforderlich. Die gesamte Diskussion der letzten drei Jahre und auch die Diskussion im letzten Jahr hat für uns gezeigt, dass der kriminalpolitische Bedarf für wirksame Zugangssperren weiterhin unverändert gegeben ist. Die bisherigen Ergebnisse unserer Evaluation haben diese Notwendigkeit eindeutig belegt. Es gab keinerlei neue Argumente in der Diskussion im letzten Jahr. Alle Punkte, die hier angesprochen wurden, sind schon mal intensivst diskutiert und erörtert worden. Meine Vorrednerin hat nochmals darauf hingewiesen: Nie darf man die gesamte Situation vergessen. Kinderpornographische Darstellungen sind keine Darstellungen von irgendeinem banalen Geschehen. In der Regel steckt dahinter massive kriminelle Aktivität, massive kriminelle Straftaten und in der Regel ein massiver sexueller Missbrauch von Kindern. Über die Fragen der Folgen, über die Fragen der dauerhaften Viktimisierung ist schon ausreichend diskutiert worden.

Zur Frage „Warum Sperren?“: Unsere Erfahrungen belegen, dass in Sonderheit bei neu eingestellten kinderpornographischen Inhalten im Netz verstärkt auf diese zugegriffen wird. Das heißt, in der ersten Phase ist ein Aktivwerden insbesondere deswegen so wichtig. Nochmal zur Verdeutlichung: Es ist kein Problem, kinderpornographische Inhalte in Deutschland vom Netz zurückzunehmen. Es ist kein Problem. Das einzige Problem, das entsteht, und die einzige Lücke, die zu schließen ist, ist die Frage des Zugriffs auf Web-Standorte, die im Ausland gehostet sind. Die Erfahrungen derzeit waren, dass meist die Inhalte aus nachvollziehbaren Gründen im Ausland gehostet wurden und infolge dessen der Ansatz für uns sehr stark im Ausland sein muss.

Zur Frage „Reaktionserfordernis des Staates“: Sobald der Staat Kenntnis über kinderpornographische Inhalte im World Wide Web hat und die daraus entstehenden Gefahren, wie die drohende Vollendung weiterer unzähliger Straftaten des Besitzverschaffens oder die massive Bedrohung von Persönlichkeits- und Freiheitsrechten, andauern, muss der Staat handeln. Aus unserer Sicht gibt es keinen Ermessensspielraum. Logischerweise muss das angewandte Mittel angemessen, erforderlich, aber auch geeignet sein. Konkrete polizeiliche Maßnahmen, die unmittelbaren Einfluss auf die Angebote kinderpornographischer Inhalte im World Wide Web haben, fallen jedoch mehrheitlich, wie bereits dargelegt, in die Hoheitsbefugnis ausländischer Staaten. Infolge dessen sind bestimmte Maßnahmen, die vorgeschlagen wurden, nicht umsetzbar. Es sind ausländische Hoheitsrechte betroffen. Wenn staatliche Stellen tätig werden, werden sie schlicht hoheitlich tätig, also muss es in Abstimmung mit dem Ausland geschehen. Das sind die Probleme, auf die wir stoßen. Die Durchsetzung der Löschung solcher Angebote im Ausland ist auch keine Frage der Ressourcen bei uns. Die Ressourcen in Deutschland sind ausreichend. Die Frage der Reaktionsweisen im Ausland spielen eine Rolle. Es ist kein Problem für uns, zu garantieren, dass eine sofortige Benachrichtigung ausländischer Staaten über inkriminierte Webseiten jederzeit sichergestellt ist. Aber wie bekannt ist, müssen ausländische Staaten mit ihren Bedingungen zurechtkommen. So ist bekannt, dass beispielsweise in den USA rund 15.000 Internet-Service-Provider existieren. Mit den wenigsten von diesen Service-Providern sind entsprechende Verträge abgeschlossen – eine enorme Problematik, die sich in der technischen Umsetzung dann zeigt. Die bisherigen Bemühungen – und unsere Bemühungen sind im letzten Jahr überwiegend in diesem Bereich auf die Löschung von Internetinhalten im Ausland hinausgelaufen – haben zu keinerlei befriedigenden Ergebnissen geführt. Es ist hier schon einmal angesprochen worden: Die Inhalte dieser kinderpornographischen Angebote waren meist über mehrere Tage weiterhin verfügbar, und im Schnitt der letzten sieben Monate muss man feststellen, dass über 40 Prozent der im Ausland bekannt gewordenen Inhalte auch nach einer Woche noch verfügbar sind. Diese Zeitspanne ist nicht akzeptabel. Diese Zeitspanne verlangt nach anderen, zusätzlichen begleitenden Maßnahmen. Die mit dem Zugangserschwerungsgesetz geschaffene Möglichkeit, den Zugang zu kinderpornographischen Inhalten im World Wide Web über in Deutschland ansässige Internet-Service-Provider deutlich zu erschweren,

stellt aus unserer Sicht eine geeignete und, ich wiederhole es, ergänzende Maßnahme dar, um die Dauer der Verfügbarkeit der Angebote zu reduzieren, bis diese gelöscht sind. Stoppschilder im Netz stören die Erreichbarkeit der Webseiten, erschweren die ungewollte Konfrontation mit Kinderpornographie und die Gewinnung neuer Kunden. Das Unwerturteil des Rechtsstaates zum Konsum von Kinderpornographie ist eindeutig ein wichtiges Signal gegen den Missbrauch von Kindern.

Netzsperrern stellen nur einen Bestandteil eines umfassenden existierenden Bekämpfungskonzeptes dar. Umfangreiche Erfahrungen von einer Vielzahl von Polizeibehörden im Ausland belegen, dass die angeblich leichte Umgehungsmöglichkeit und die Gefahr des „Overblocking“ keine ernsthaften Gegenargumente darstellen. Vielen Dank für die Möglichkeit, noch einmal die Position zu verdeutlichen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Maurer, ich danke Ihnen. Ich rufe auf Herrn Dr. Schnabel, Referent, Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Hamburg.

SV Dr. Christoph Schnabel, LL.M.: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank nochmal für die Einladung. Die Geschichte des „Access-Blockings“ ist die Geschichte eines Missverständnisses. Die Idee, einen Inhalt im Netz einfach verbieten, blocken oder verstecken zu können, ist genauso alt wie falsch. Sie stammt aus einer Zeit, nämlich aus den späten 90er Jahren, als wir uns zum ersten Mal damit beschäftigt haben, als die Kenntnis moderner Informations- und Kommunikationstechnologie noch nicht sehr verbreitet war. Diese Idee hat zu einigen bemerkenswerten Fehlleistungen von Juristen geführt, das muss man sagen, was Sperrungsverfügungen angeht, was Gerichtsurteile angeht usw. Und sie hat dazu geführt, dass wir von Informatikern für diese teilweise hilflosen Versuche belächelt wurden. Dass wir jetzt, mehr als zehn Jahre später, hier immer noch sitzen und wieder über das gleiche Thema diskutieren, über den gleichen Ansatz, das spricht nicht für unsere Lernfähigkeit.

Gegen das Zugangserschwerungsgesetz konkret bestehen massive Bedenken, soweit die Gesetzgebungskompetenz betroffen ist, soweit die Verwaltungskompetenz betroffen ist, das haben wir schon gehört. Die Bestimmtheit der Norm leidet darunter, dass Private, nämlich in diesem Fall Access-Provider, entscheiden, welche Sperrmaßnahme eingesetzt wird. Das Gesetz selber geht davon aus, dass Sperrmaßnahmen unterschiedliche Eingriffsintensität in Grundrechte haben. Das ist bedenklich aus der Sicht des Bestimmtheitsgebotes, diese Entscheidung Privaten zu überlassen, die das Gesetz anwenden. Auch die Verhältnismäßigkeit muss bezweifelt werden. Es sind Eingriffe in diverse Grundrechte bei Access-Providern, Nutzern und Dienst Anbietern. Um das hier nochmal klarzustellen: Natürlich gibt es kein Grundrecht auf den Konsum von Kinderpornographie. Das wird hier immer wieder klargestellt. Mir ist nicht ganz bewusst, warum man das immer wieder klarstellt. Mir ist nicht bekannt, dass irgendjemand das irgendwo mal vertreten hätte. Aber es scheint notwendig zu sein, das nochmal darzustellen. Es geht natürlich nicht um den Konsum von Kinderpornographie, sondern es geht um Berufsfreiheit und das Telekommunikationsgeheimnis und einige andere Dinge. Es wird ein Verfahren eingerichtet, das geheim zu halten ist und bei dem es keine vorherige richterliche Kontrolle gibt. Rechtsschutzmöglichkeiten werden eingeschränkt. Das „Overblocking“, von dem immer wieder gesagt wird, es sei bedauerlich, das stimmt, dass es bedauerlich ist, aber es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es wieder passiert. Bisher waren, soweit mir bekannt ist, in jedem Land, in dem die Sperrliste öffentlich geworden ist, dort Inhalte drauf, die dort nicht drauf gehört hätten, bei denen sich keine zu sperrenden Inhalte gefunden haben. Diese Sperrliste wird, wenn sie in Deutschland jemals eingerichtet wird, mit der gleichen Wahrscheinlichkeit, mit der gleichen Sicherheit an die Öffentlichkeit kommen, wie es auch in den anderen Ländern bisher passiert ist. All dies wird in Kauf genommen, um eine DNS-Sperre einzurichten, die innerhalb von 27 Sekunden zu umgehen ist, wie YouTube-Videos anschaulich darstellen. Bei diesem Wissen, wie man DNS-Server einstellt, handelt es sich nicht um Herrschaftswissen oder geheimes Wissen, sondern das sind einfach Grundlagen für jemanden, der mit dem Computer umgeht. Das mag sein, dass das nicht jedem klar ist, aber das kann nicht die Lösung sein, dass wir versuchen, diese Möglichkeit, einen DNS-Server einzurichten, geheimhalten und versuchen, die Sperre effektiver zu machen. Wenn die Bevölkerung besser über den Umgang mit dem Computer Bescheid wüsste, den jeder täglich einsetzt, hätten wir

weniger Probleme mit einer Menge von Kriminalitätsbereichen, soweit Internetkriminalität betroffen ist, soweit Spam- und Phishingattacken betroffen sind, Trojaner, Botnetze usw.

Wenn das Gesetz, könnte man sagen, denn so leicht zu umgehen ist, wo soll groß der Schaden sein? Das Problem dabei ist, dass in diesem Fall bei der Zugangerschwerung, wenn wir uns darauf als Mittel verlassen, die Opfer auf der Strecke bleiben. Es besteht Einigkeit, bei allen hier, das haben wir gehört, dass Löschen immer der vorrangige Weg sein muss. Das ist ganz klar der Fall. Aber wir sehen in den Ländern, die solche Sperrinfrastrukturen errichtet haben, dass die sich häufig darauf verlassen und dass kein Versuch mehr unternommen wird, das Löschen noch durchzuführen. Ich habe in anderen Stellungnahmen gelesen, dass man davon ausgeht, dass Russland z. B. überhaupt nicht löscht. Aber es gibt Untersuchungen und Statistiken von eco, auch vom BKA, und auch dort sind Löschversuche in Russland durchaus erfolgreich gewesen. Die Gefahr besteht also und die ist wirklich naheliegend, dass man sich einfach zurücklehnt, wenn die Zensur oder diese Sperrinfrastruktur einmal errichtet ist, und sagt: Das war es jetzt. Wir müssen da weiter nichts unternehmen. Das ist die große Gefahr, dass dann nichts mehr passiert und dass dann diese Dinge weiterhin online bleiben und dann eben, wenn die Sperre einen großen Teil der zufälligen Kontakte ausschließt, soweit es solche gibt, nur noch von denjenigen gefunden werden, die gezielt danach suchen, nur noch die Pädokriminellen darauf dann wirklich Zugriff haben.

Das Zugangerschwerungsgesetz, wird oft gesagt, ist wenigstens ein erster Schritt. Das stimmt. Das ist ein erster Schritt, aber auf einem Weg in die falsche Richtung. Die Erfolge, die das BKA in den letzten Monaten erzielt hat, zeigen, dass Löschen möglich ist. Hier wird immer gesagt, das ist nicht genug. Ich finde, das sind zum Teil ganz beträchtliche Erfolge. Wenn sie sagen, es sind über die Hälfte der Angebote innerhalb von nur einer Woche gelöscht worden, wenn ich das richtig verstanden habe, dass Angebote monatelang online waren, und wenn man die innerhalb von einer Woche komplett aus dem Netz bekommt, und zwar nicht mit einer Sperre, die nicht mehr umgangen werden kann, sondern wenn gelöscht wird, halte ich das durchaus für einen Erfolg. Das Löschen muss deswegen der vorrangige Weg sein und das lässt sich am besten garantieren, wenn es der einzige Weg bleibt und wenn

wir nicht Ressourcen für andere Maßnahmen vergeuden, die sich so leicht umgehen lassen, sondern wenn wir all unsere Kraft darauf konzentrieren, weiterhin so vorzugehen, halte ich das für den richtigen Weg. Und deswegen empfehle ich die Aufhebung des Zugangerschwerungsgesetzes, um eine Abkehr von diesem verfehlten Ansatz zu symbolisieren und ganz klar zu machen. Und ich halte auch das, was Herr Boecker vorhin gesagt hat, einen internationalen Ansatz, für die richtige Vorgehensweise. Das wurde öfter diskutiert in Bezug auf politische Propaganda, da wird so ein internationales Abkommen niemals möglich sein, weil in Amerika z. B. vieles, was bei uns unter Volksverhetzung fällt, vollkommen unproblematisch ist. Aber auch die Amerikaner ziehen eine klare Grenze bei Kinderpornographie. Ich glaube, dass man da zu einem internationalen Abkommen kommen könnte und dass man dann gemeinsam vorgehend sehr viel erfolgreicher wäre, als wenn wir weiterhin versuchen, an diesen vereinzelt nationalen Lösungen vor uns hin zu werkeln. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Wir kommen nun zu Herrn Lars Underbjerg, Detective Inspector aus Dänemark, der – glaube ich – nicht deutsch spricht. Deswegen haben wir diese Übersetzungsanlage. Ich erteile Ihnen das Wort. Bitte schön.

SV Lars Underbjerg: *[Anmerkung: Die Redebeiträge des Sachverständigen erfolgten in englischer Sprache; hier ist die simultane Verdolmetschung ins Deutsche wiedergegeben.]* Mein Name ist Lars Underbjerg. Ich bin ein dänischer Polizeibeamter und arbeite schon seit mehr als zehn Jahren im National High Tech Crime Centre bei der Polizei in Kopenhagen. Ich untersuche Fälle von Kindesmissbrauch im Internet und dazu gehören auch Online-Durchsuchungen von Computern und natürlich auch die Durchsuchung von kinderpornographischem Material, was ja auch immer auf einen Kindesmissbrauch in der Realität schließen lässt. Ich arbeite an der Identifizierung von Tätern und Opfern aufgrund dieses Materials. Ich schaue mir Tausende solcher Seiten tagtäglich an. Ich arbeite im Bereich der öffentlichen Beschwerden. Ich bin auch tätig im Bereich der internationalen Fälle, die die Klassifikation von kinderpornographischem Material betreffen. Ich konzentriere mich hier natürlich auf die dänische Gesetzgebung und tagtäglich führe ich eine Evaluierung von Webseiten durch, die wir auf eine dänische

Filterliste setzen und dann unseren Dienststellen zur Verfügung stellen, damit sie Tag für Tag auf dem aktuellen Stand sind, was Kindesmissbrauchsfälle angeht. Ich habe hier auch eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Die möchte ich jetzt hier aber nicht detailliert vorlesen. Ich hoffe, es gibt später hierzu genaue Fragen.

Fakt ist, dass ich seit 2004 Mitglied von CIRCAMP bin. Das ist ein europäisches Projekt, das von der Europäischen Kommission finanziert wird. Wir haben jüngst unsere Arbeit der vergangenen zwei Jahre abgeschlossen. Wir haben uns hier mit dem Strafverfolgungsrahmen auseinandergesetzt, wie man kinderpornographische Seiten tatsächlich bekämpfen kann. Wir haben einen Bericht veröffentlicht und das Ergebnis dieses Berichts macht deutlich, dass unser Vorgehen funktioniert. Es ist aber nur ein Mittel bzw. nur ein Instrument im ganzen Konzept, denn das Instrument funktioniert immer. Wir haben unseren Aufgabenteil erledigt und nun liegt es an den Entscheidungsträgern, Entscheidungen zu fällen oder nicht.

Es freut mich sehr, dass ich heute hier an dieser Anhörung teilnehmen darf, dass Sie mich eingeladen haben, um mit Ihnen etwas von meiner tatsächlichen tagtäglichen Erfahrung im Bereich der Filterung von kinderpornographischen Inhalten teilen zu können. In Dänemark werden seit 2005 kinderpornographische Webseiten gefiltert und zwar aufgrund von sogenannten dänischen Internet-Providern, die von der dänischen Polizei ausfindig gemacht wurden. Der Großteil unserer Bevölkerung in Dänemark ist sehr glücklich über diese Filterungslösung, da die Menschen nämlich dadurch diesem Material gar nicht erst ausgesetzt sind. Die nationale Polizei kann daher also ihre Befugnisse nutzen, um diese Straftaten tatsächlich anzugehen. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich bekomme an jedem hohen Feiertag Post einer inzwischen jungen Dame. Das war mal ein Kind und deren Bilder über sexuellen Missbrauch sind noch heute im Internet abrufbar. Auf jeder dieser Botschaften steht: Wann endlich wird das gelöscht? Die Antwort heißt ständig gleichbleibend: Es wird wohl nicht gelingen. Meine lieben Kolleginnen, liebe Kollegen, hier geht es um Kinder. Während wir hier diskutieren, findet Missbrauch an Kindern statt. Deswegen appelliere ich: Es gibt Themen in der Politik, die lassen keinen parteipolitischen Profilierungsversuch zu. Es sind Themen, die wir sachgerecht und konsequent lösen müssen. Die Kinder haben



einen Anspruch darauf, dass wir sie vor solchen Übergriffen schützen. Deswegen sollten wir gute Lösungen suchen und ich wäre sehr dankbar, wenn die parteiübergreifend durchgeführt werden könnten. Also ist die Bitte, sich anzustrengen, dass wir die Lage dieser Kinder nachhaltig, kurzfristig und dauerhaft verbessern. Ich eröffne die Fragerunde. Ich bitte mitzuschreiben, an wen die Frage gestellt wird, und die Fragenden bitte ich zu erklären, an wen sie die Frage richten. Die Spielregeln sind: Zwei Fragen an einen Sachverständigen oder je eine Frage an zwei Sachverständige. Kollege Montag.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richte ich an Herrn Boecker. Die ist wirklich sehr kurz. Sie sind vom Herrn Vorsitzenden für Ihr Verhalten hier sehr gelobt worden. Mir war das des Guten zu viel. Das war mir zu kurz und nicht dargestellt. Ich würde Sie herzlich bitten, dass Sie den von Ihnen entwickelten Ansatz hier mündlich etwas näher erläutern. Zu meiner zweiten Frage: Ich darf ja keine Bitte äußern, also mache ich es als Frage, aber eigentlich ist es eine Bitte. Meine zweite Frage geht an Sie, Herr Dr. Graf. Ich habe mir Ihre schriftliche Stellungnahme durchgelesen und bin auf Seite 3 über einen mich sehr befremdenden Satz gestolpert. Ich greife mal das Petitum unseres Vorsitzenden auf und will Ihnen sagen, dass die Grünen und ich persönlich uns vehement einsetzen für die Bekämpfung von Kindesmissbrauch, auch und insbesondere in Form von Pornographie. Dann lese ich von Ihnen auf Seite 3 unten, dass Sie insbesondere dem Gesetzentwurf der Grünen nicht näherzutreten möchten, weil damit – Teil 1 – die Verpflichtung staatlicher Behörden zur Löschung solcher Inhalte aus dem Gesetz gestrichen würde, die Verpflichtung zur Löschung aus dem Gesetz gestrichen würde, somit die Löschung dieser Inhalte in das Belieben der Polizei gestellt würde. Das möge Herr Maurer irgendwie mit sich klarmachen, ob das wirklich so ist, dass das Bundeskriminalamt Verbrechensprodukte, das sind diese Bilder des sexuellen Missbrauchs ja, nach Belieben, das heißt willkürlich, entweder löscht oder nicht löscht, wenn wir das Gesetz nicht hätten. Aber was mich fast an die Grenze der Ehrenrührigkeit gefasst hat, war, dass Sie dann auch schreiben, dass wir, die Abgeordneten, die den Gesetzentwurf zur Aufhebung dieses Gesetzes eingebracht haben, damit de facto zu Unterstützern der Verbreitung kinderpornographischen Materials werden. Ich bin kein Unterstützer der Verbreitung kinderpornographischen Materials, auch wenn ich diesen Gesetzentwurf vorlege. Vielleicht haben Sie es nicht

so böse gemeint, wie das hier klingt, und deswegen habe ich die Bitte an Sie, dass Sie das richtig stellen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Montag, ich habe ein Bitte an Sie, dass Sie nämlich an den Sachverständigen Boecker eine konkrete Frage stellen. Sie haben ihn nur gebeten, seine Ausführungen auszuweiten. Das ist keine konkrete Frage.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wollen Sie mir zumuten, dass ich das, was ich gesagt habe, in Frageform kleide? Das kann ich!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Kollege Montag, wir können auch so verfahren, dass ich die Frau Kerger-Ladleif bitte, ihre Ausführungen nochmal zu wiederholen und auszuweiten. Das ist so der Sache nicht dienlich. Ich würde Sie also bitten, konkrete Fragen zu stellen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also, lieber Herr Boecker, ich frage Sie: Wie habe ich Ihre kurzen Ausführungen von zwei Sätzen zu verstehen? Damit ich Sie richtig verstehen kann, bitte ich Sie, mir das nochmal klarzumachen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Sie haben das Wort „nochmal“ erwähnt. Bereits beantwortete Fragen sind nicht nochmal zu beantworten. Ich bitte Sie inständig, eine konkrete Frage zu stellen, sachbezogen, die dem Thema auch angemessen ist. Kollege Lischka.

Burkhard Lischka (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage betrifft zunächst einmal die derzeitige Rechtslage und richtet sich sowohl an Herrn Dr. Frey als auch an Herrn Professor Heckmann. Wie beurteilen Sie die derzeitige Rechtslage aufgrund des Nichtanwendungserlasses eigentlich verfassungsrechtlich? Gegen welche Verfassungsprinzipien wird dadurch möglicherweise verstoßen?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Hoffmann-Holland. Zum einen haben Sie vorhin gesagt und es auch in Ihren schriftlichen Ausführungen geschrieben, dass das Zugangerschwerungsgesetz trotz der Intention, den Zugang

zur Kinderpornographie im Internet zu erschweren, eine Verschlechterung des Opferschutzes bedeutet. Wie kann ich mir das vorstellen? Was habe ich darunter zu verstehen? Die zweite Frage: Sie haben den Richtlinienvorschlag der EU erwähnt, haben gesagt, dass dieser einer Aufhebung des Zugangserschwerungsgesetzes nicht entgegenstehen würde. Wie verbindet sich das mit dem in der EU geltenden Frustrationsverbot?

Petra Sitte (DIE LINKE.): Danke schön. Meine Frage richtet sich an Herrn Maurer und knüpft eigentlich ein bisschen an die ersten Anhörungen an, die wir zu dem Gesetz hatten, als es erarbeitet wurde. Den vorliegenden ersten Evaluationsberichten zu den Benachrichtigungs- und Löschmaßnahmen durch das BKA ist nicht zu entnehmen, wie viele Webseiten mit kinderpornographischen Inhalten durch das BKA selbsttätig ermittelt worden sind. Auch ist diesem Bericht nicht zu entnehmen, in wie vielen der gemeldeten und weitergemeldeten Fälle die abgebildeten Opfer wirklich identifiziert und die realen Täter ermittelt werden konnten. Daher stellt sich für mich erstens die Frage, ob das BKA selbstständig solche Inhalte nicht ermittelt – oder warum werden dazu keine Zahlen erhoben bzw. mitgeteilt? Zweitens: Wie viele Beamte im BKA sind denn mit der Identifizierung der Opfer und der Ermittlung der realen Täter befasst? Und in wie vielen Fällen konnten denn von Ihrer Seite Erfolge erzielt werden? Danke.

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Professor Heckmann und eine Frage an Herrn Maurer. Erst die Frage an Professor Dr. Heckmann: Sie haben hier dargestellt, warum Sie zu der Schlussfolgerung kommen, dass das Zugangserschwerungsgesetz aufzuheben sei, und da insbesondere die „rechtlichen Kategorien Nebenwirkungen“ ins Feld geführt haben, die eben Geeignetheit, Angemessenheit und Erforderlichkeit in Frage stellen. In Ihrer schriftlichen Darstellung haben Sie zugegebenermaßen in diesen Abwägungskomplex auch den Bereich Viktimisierung der Opfer eingestellt, also den Gesichtspunkt der Menschenwürde, den man in die Abwägung einstellen muss, und Frau Kerger-Ladleif hat es ja dankenswerterweise noch einmal sehr deutlich dargestellt, wie eben das ständige Perpetuieren durch Missbrauchsdarstellung auf die Opfer wirkt. Meine Frage ist: Wenn man diese Menschenwürdegasichtspunkte in die Abwägung einstellt und die Schutzpflichten, die dann für den Staat bestehen, kann dann die Conclusio

denn überhaupt noch sein, einfach eine Aufhebung des Gesetzes zu fordern, oder muss dann nicht die Schlussfolgerung sein, dass es eine legislative Handlungspflicht gibt, in irgendeiner anderen Form gesetzlich tätig zu werden und die von Ihnen, ich unterstelle das jetzt mal als zutreffend, im Gesetz befindlichen zu niedrigen Stellen eben anders zu regeln? Die zweite Frage ist an Herrn Maurer gerichtet und bezieht sich auf die Ausführungen von Professor Dr. Heckmann, der unter anderem gesagt hat, dass es sinnvoll sei, mit weiterer personeller Ausstattung etc. dem Problem auf anderem Wege zu Leibe zu rücken. Würde aus Ihrer Sicht mehr Personal, mehr Sachausstattung dazu führen, dass man faktisch zu einer Substituierung der Sperrvariante kommen könnte?

Stephan Thomae (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Maurer. Sie haben uns dargelegt, Herr Maurer, dass 40 Prozent des inkriminierten Materials nach einer Woche noch erreichbar seien, das heißt, 60 Prozent sind nach einer Woche verschwunden. Meine Frage wäre nun an Sie: Wie geht es denn danach weiter? Wie lange dauert es, bis ein weiterer Teil des Materials verschwindet, und welche Anstrengungen unternehmen Sie mit den, wie ich meine zu wissen, leider begrenzten Ressourcen, die Sie haben, um den Rest dann noch vom Netz zu bekommen? Das wäre Frage eins an Sie. Die zweite Frage richtet sich an Herrn Schnabel. Herr Schnabel, sehen Sie eine Gefahr, dass die Sperrlisten bei Bekanntwerden – das ist nicht schwer, sie zu sammeln und selber solche zu bilden – eine Lotsenfunktion erfüllen, dass sie also nicht Menschen davon abhalten, diese Seiten zu besuchen, sondern im Gegenteil interessierte Kreise geradezu anlocken, also eine Art „Gelbe Seiten“ für Pädophile darstellen? Dies wären meine beiden Fragen.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Maurer und eine zweite Frage an Herrn Underbjerg. Die erste Frage an Herrn Maurer: Können Sie etwas zum Umsatz, also möglicherweise zum Verdienst von Kriminellen sagen, die mit kinderpornographischen Seiten Downloads auf Webseiten anbieten? Es gibt meiner Erkenntnis nach mehrere Fälle, in denen über Kreditkartenabrechnungen etwas zu diesen Geldern gesagt werden kann. Zweite Frage an Herrn Underbjerg. Ich finde, die Argumentation des einen oder anderen Sachverständigen von der rhetorischen Seite aus betrachtet sehr interessant. Da wird einerseits gesagt, die

Zugangerschwerung funktioniert gar nicht, weil sie so leicht zu umgehen ist, und einen Satz weiter wird gesagt, aber es besteht eine riesige Gefahr, dass sie in andere Lebensbereiche ausgedehnt werden kann. Jeder, der ein bisschen was mit Rhetorik am Hut hat, muss diesen absoluten Widerspruch erkennen und fragt sich, wie können diese beiden Sätze, die so nacheinander gesagt worden sind, überhaupt zusammenpassen? Deswegen die Frage an Herrn Underbjerg: Funktioniert denn das Sperren von Internetseiten überhaupt bei Ihnen?

Michaela Noll (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Frau Kerger-Ladleif und die zweite Frage an Herrn Maurer. Frau Kerger-Ladleif, Sie haben eben die Situation der Opfer deutlich dargestellt, was das für die Opfer bedeutet. Wir sprechen von 300.000 bis 400.000 Klicks täglich. Sie haben eben auch in den Raum gestellt, dass eben eine bestimmte Täterstruktur gar nicht in der Lage ist, das zu umgehen. Können Sie vielleicht noch etwas zu der Täterstruktur sagen? Weil ich Ihre Ansicht teile, dass es gar nicht so einfach ist, die Seiten zu umgehen. Man sollte nicht mit dem Wissen herangehen, dass die jüngere Generation hat, mit PC-Kenntnissen, sondern vielleicht mit der Täterstruktur, die wir auf der anderen Seite haben. Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Maurer. Wir haben nun einschlägige Erfahrungen aus Nachbarländern, die die Sperren eingeführt haben. Da hat es relativ wenig Gegenwind aus der Bevölkerung gegeben. Deswegen meine Frage: Findet ein Austausch statt? Können Sie konkret beziffern, was die anderen Länder transportiert haben an Möglichkeiten? Ich bin ja froh, dass Dänemark das gemacht hat, aber es gibt vielleicht noch andere Länder. Vielleicht haben Sie da Daten und Fakten. Da wäre ich sehr dankbar, wenn Sie uns das nochmal nennen könnten. Danke schön.

Christine Lambrecht (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Frey. In der Einführungsrunde kam sowohl von Herrn Maurer als auch von Frau Kerger-Ladleif die Stellungnahme, dass Löschen der richtige Weg ist, aber nichtsdestotrotz die Möglichkeit offengehalten werden soll, auch Sperren möglich zu machen oder in der Hinterhand zu haben. Dazu würde mich Ihre Einschätzung interessieren, also dazu, die eine Möglichkeit zu haben, ohne auf die andere Möglichkeit zu verzichten.

Manuel Höferlin (FDP): Herzlichen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Schnabel zu Ihrer Einschätzung, wie sich andere Länder wohl verhalten könnten, wenn

Sperrlisten da sind, wie sich die Wirkung darauf entfaltet. Halten Sie es für möglich, dass andere Länder, wenn sie Löschanfragen aus einem Land bekommen, in dem es Sperrlisten gibt, sich eher zurückhalten mit dem Ausführen dieser Löschanfragen, weil sie ja meinen könnten, in diesem Land gibt es Sperrlisten, in anderen Ländern nicht, vielleicht ist dort das Löschen nicht so sehr prioritär? Dann habe ich noch eine Frage an den Herrn Underbjerg. Sie haben gesagt, Sie hätten in Dänemark eine Sperrliste, in der Sie nach Ihrem Bericht 364 Domains aufgeführt haben. Soweit ich weiß, sind 193 davon bekannt. Auf diesen befindet sich, soweit ich das sehen konnte oder nachrecherchieren konnte und nach Informationen, die im Netz über Organisationen verfügbar sind, die das derzeit prüfen, keine relevanten Inhalte, also keine sogenannte Kinderpornographie. Elf davon befinden sich aber in Deutschland und sind gehostet in Deutschland, in denen auch entsprechend keine Daten draufliegen. Das fand ich etwas merkwürdig. Vielleicht können Sie etwas aus Ihrer Erfahrung zum Thema „Overblocking“ sagen, also zu Ihren Erkenntnissen, inwieweit diese Sperrlisten „overblocken“ und ob das Verhältnis 193 von 364 Einträgen ungefähr das ist, was Ihrer Erfahrung entspricht, soweit „Overblocking“ vorkommt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Hat noch irgendjemand eine Frage, die wir für die Fragerunde noch mitnehmen können? Das ist nicht der Fall. Wir fangen in umgekehrter Reihenfolge an wie die Statements abgegeben wurden, was bedeutet, dass Herr Underbjerg als Erster dran ist, auf die Fragen des Kollegen Sensburg und des Kollegen Höferlin zu antworten.

SV Lars Underbjerg: Also, beide Fragen soll ich sofort beantworten? Zur ersten Frage: Sie haben mich gefragt, ob das Filtern tatsächlich funktioniert oder nicht. In Dänemark funktioniert das Filtern. In Norwegen funktioniert es auch, ebenso wie in Schweden und in Finnland. Im Vereinigten Königreich funktioniert es auch, ebenso in Italien und in Neuseeland. Aber aus dem Blickwinkel, über den ich hier spreche. Sie können natürlich Ihre eigenen Internetanbieter fragen, was sie denn überhaupt filtern, ohne dass Sie das wissen oder dass sie das überhaupt den Leuten mitteilen, z. B. sogenannte Spam-Seiten, Trojaner oder andere für sie gefährdende Elemente. Das tun sie ja, sie filtern das bereits, aber auf ihrem eigenen Netzwerk, ohne dass sie von irgendjemandem gesagt bekommen, dass sie das tun sollen. Es wird also durchgeführt und es funktioniert auch. Zum sogenannten „Overblocking“: Ich habe

Zahlen aus Dänemark. Für das Jahr 2005 bis 2009 können Sie einen Tagesdurchschnitt von ca. 2.500 bis 3.000 individuellen Computern erkennen, von denen auf die Seiten, die wir auf unserer Filterliste haben, zugegriffen wird. Meiner Meinung nach beläuft sich die Zahl auf ca. 3.000 Individuen, die das Material, das sie sehen wollten, nicht sehen konnten. Für mich funktioniert das also. Sie sahen eine Stoppsseite. Man hat ihnen gesagt, dass sie hier gerade etwas Illegales tun. Man hat sie aber auch darauf hingewiesen, wo sie sich beschweren können. Wir haben hier natürlich auch Kontaktdaten für Menschen, die solche kinderpornographischen Seiten melden wollen. Für mich ist das also gute polizeiliche Präventionsarbeit. Von daher weiß ich nicht, warum wir das eigentlich nicht tun sollen, warum wir im Internet nicht genauso als Polizei auftreten sollten, wie wir das im realen Leben tun.

Nun zum Blocken: Wenn ich jetzt eine Domain blocke, kann die in zwei Minuten leer sein. Die kann sofort entfernt werden. Wenn Sie das aber erst fünf Minuten später feststellen, dann kann man natürlich so argumentieren, dass man sich immer den Dokumentationsvorgang noch einmal anschauen und genau gucken kann, was genau haben wir in unserer Liste gesperrt, was haben wir geblockt. So funktioniert das auch. Die Leute können sich bei uns beschweren. Zwischen 2005 bis 2009 hatten wir nur zehn solcher Beschwerdefälle. Wenn wir Anrufe bekommen, kontrollieren wir unsere Archive. Wenn wir gefragt werden: „Warum werden wir blockiert?“, dann können wir im Archiv nachschauen und sagen, aufgrund von diesen und jenen Gründen, und wir können den Anfragenden die genaue Domainadresse nennen. Die Verantwortung für die Inhalte trägt der Anbieter selbst. Wir reden jetzt hier natürlich nicht über Seiten, auf denen man verschiedene Daten speichern und mit anderen teilen kann. Es geht uns hier wirklich nur um diese spezifischen kinderpornographischen Seiten. Deswegen braucht man hier auch einen Polizeibeamten, der jede Seite, die wir auf die Filterliste setzen, genau überprüft. Das war meiner Meinung nach die Antwort auf die erste Frage.

Jetzt die zweite Frage. Da ging es um die Domains, die wir auf unsere Liste gesetzt haben, und die Zahl 193. Also ich weiß jetzt nicht, wo die herkommt, aber es gibt 264 Domains, und die habe ich mir alle angeschaut. Die sind auch alle dokumentiert und auf unserer Liste. Wenn Sie diese Seiten überprüft haben, z. B. nur zwei Tage später, dann kommen Sie natürlich zu einem anderen Ergebnis. Deswegen gibt es

die Möglichkeit, dass man die dänische Nationalpolizei kontaktieren kann, und wir können ihnen sagen, aus welchem Grund wir diese Seite auf die Filterliste zu diesem Zeitpunkt gesetzt haben. Ihnen muss klar sein, dass sich diese Internetwelt von Minute zu Minute, von Stunde zu Stunde verändert. Was jetzt noch so ist, kann in zwei Minuten schon wieder ganz anders sein. Deswegen kontrollieren wir das auf einer Tagesbasis und speichern unsere Ergebnislisten Tag für Tag auf unseren Servern. Die Zahlen, die Sie hier anbringen, und die Argumente bezüglich des „Overblockings“ existieren in meiner Welt nicht, denn es findet alles im Internet statt. Und das ist eine sehr dynamische Welt, deswegen müssen wir tagtäglich aktiv werden. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich rufe nun auf Herrn Dr. Schnabel auf die Fragen der Kollegen Thomae und Höferlin.

SV Dr. Christoph Schnabel, LL.M.: Auf die Frage von Herrn Höferlin. Wenn ich es richtig verstanden habe, war die Frage, ob Löschanfragen aus Ländern, die Sperrlisten führen, nachteilig bearbeitet werden. Das ist die Frage, das kann man natürlich nicht mit Sicherheit sagen. Da habe ich keine Erfahrung zu, die ich hier mitteilen könnte. Natürlich besteht die Möglichkeit, dass man sagt, das nicht prioritär zu bearbeiten, denn die sperren ohnehin. Aber das wäre jetzt reine Spekulation. Ich denke nicht, dass das das wichtigste Argument dafür wäre, keine Sperren einzuführen. Dazu kann ich jetzt weiter noch nichts sagen. Es tut mir leid.

Zur Frage von Herrn Thomae, ob die Sperrliste eine Lotsenfunktion haben kann, zur ersten Frage also. Das ist definitiv der Fall, denn die Sperrlisten enthalten gerade die Domains, die nicht gelöscht werden. Da sind nur Sachen drauf, die gesperrt werden, und gesperrt wird nur dann, wenn wir nicht löschen können. Das heißt, wer diese Liste in die Hände kriegt und ein Interesse daran hat, der weiß, zumindest wenn es eine aktuelle Liste ist, dann erst recht, dass unter all diesen Domains frei verfügbar und frei zugänglich kinderpornographische Inhalte enthalten sind. Das ist natürlich dann wirklich so eine Art virtueller Routenplaner oder eine Art „Gelbe Seiten“ zum Nachschlagen, so wurde das auch irgendwo schon bezeichnet, wie ich gelesen habe. Natürlich läuft es darauf hinaus. Die Gefahr besteht natürlich, dass, wenn diese Liste nicht nur intern beim BKA geführt wird, um die Löschanfolge



abzugleichen, sondern wenn das mit Access-Providern geteilt werden muss, wenn das weitergegeben werden muss, dann natürlich die Anzahl der Leute steigt, die darauf Zugriff haben. Die Damen und Herren, die mit Access-Providern arbeiten, sind keine Beamten. Das heißt, sie stehen nicht unter besonderen Dienstpflichten. Sie haben nicht die gleichen Amtsverschwiegenheitspflichten und ähnliches, wie das beim BKA ist. Die stehen unter Kostendruck, unter Leistungsdruck. Das sind natürlich alle Bereiche, wo dann nicht so sehr auf Sicherheit Wert gelegt wird und nicht so viel darauf achtgegeben wird. Zumindest besteht die Gefahr, dass es der Fall ist. Und daher steigt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Listen in die Öffentlichkeit kommen und dass darauf zugegriffen werden kann, weil die natürlich verteilt werden müssen, sonst können Sperrkonzepte gar nicht umgesetzt werden. Die Frage kann ganz klar mit „Ja“ beantwortet werden. Die Gefahr besteht und sie ist ganz konkret.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Maurer, bitte, auf die Fragen der Kollegin Sitte, der Kollegen Heveling, Thomae, Sensburg und der Kollegin Noll.

SV Jürgen Maurer: Vielen Dank. Vorausgeschickt zur Beruhigung, Herr Montag: Wir werden unabhängig davon, ob es das Gesetz gibt oder nicht, unsere Informationen mit dem Ausland austauschen. Was wir nur nicht machen werden, ist, intensiv zu erheben, was die Reaktionen sind. Aber informieren, das werden wir natürlich weiterhin. Es wird keine Willkür in diesen Fragestellungen geben.

Frau Sitte, Sie haben sich interessiert dafür, wie die Zahlen entstanden sind. Wir haben in dieser Aufstellung keine Unterscheidung getroffen, ob die Informationen aus dem Ausland gekommen sind, ob die Informationen von Hilfsorganisationen gekommen sind, ob sie aus unseren eigenen Recherchen gekommen sind. Das ist erhebbar, ist aber im System dieser Erhebung nicht durchgeführt worden. Was wir aber machen, ist: Wir haben eine sogenannte zentrale anlassunabhängige Recherchedienststelle zum Recherchieren in Datennetzen. Auch dort generieren wir selbst Hinweise auf Kinderpornographie im Netz. Zur Frage, was für ein Personal wir einsetzen: Wir setzen etwa ein Viertel unseres gesamten Personals, das wir im Bereich der Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornographie einsetzen, im Bereich Evaluierung und „Access-Blocking“ ein. Der Schwerpunkt unserer

Aktivitäten ist repressiver Art. Das heißt, der Schwerpunkt unseres Personals, wie auch bei den sonstigen Polizeibehörden, wird für die Durchführung von Ermittlungsverfahren eingesetzt, also sind konkret im BKA etwa sechs Personen mit Blocking-Überlegungen beschäftigt, das heißt im Moment: mit den Überlegungen zur Löschung dieser Seiten – wir erstellen keine Listen –, und etwa 20 Prozent mit sonstigen Zentralstellenaufgaben in dem Bereich plus 20 Mitarbeiter, die ermitteln. Zur Frage „personelle Ausstattung und Substituierung der Sperren durch mehr Personal“: Mehr Personal würden wir sinnvollerweise im Bereich der Verstärkung von Ermittlungsverfahren einsetzen. Einen stärkeren Einsatz von Personal im Bereich der Detektion und der Bemühung zu sperren würden wir nicht machen. Das Problem hat Herr Kauder angesprochen. Das Problem ist, manche Dinge sind nicht mehr vom Netz zu nehmen, und die Idee ist, weil wir wissen, dass das nicht geht, in immer mehr Ländern, wie Herr Underbjerg das beschrieben hat, den Zugang zu limitieren. Vom Netz werden wir die, egal wie wir uns anstrengen, nicht nehmen können. Wir würden mehr personelle Ressourcen zur stärkeren Durchführung von Ermittlungsverfahren einsetzen.

Was passiert mit diesen 40 Prozent, die sich dann immer noch auf der Liste befinden? Das ist die Fragestellung. Wir haben bisher unsere Erhebung nicht über eine Woche ausgedehnt, weil für uns der kritische Punkt in dieser Woche liegt. Man kann das ausdehnen. Dann werden wir irgendwann auch dafür mehr Personal einsetzen müssen. Wir werden eine Kurve, die nach unten geht, feststellen können. Derzeit erheben wir das nicht, weil wir bei der Frage „Wirksamkeit der Evaluierung“ eine Woche im Blick haben und im Übrigen die anderen Staaten informiert haben. Was wir tun, ist äußerst ungewöhnlich im internationalen Geschäft. Wir schicken Mahnschreiben. Das muss man auch mal sehen. Wir schreiben an, sagen „bitte tun“, und in einer Woche schreiben wir wieder an. Das ist schon ungewöhnlich im Geschäft. Wir wollten jetzt nicht noch die dritte, vierte und fünfte Woche weitere Mahnschreiben senden. Die müssen ja auch bearbeitet werden.

Dann ging es um die Frage „Umsatz mit Kinderpornographie“ und was dazu bekannt ist. Der gesamte Bereich ist durch ein extrem starkes Dunkelfeld gekennzeichnet. Was wir aus der Auswertung selektiver Verfahren nachweisen können: Es werden damit dreistellige Millionenbeträge kommerziell verdient. Schätzungen vorsichtiger

Art sind unter Berücksichtigung des Dunkelfeldes von jedem selbst anzustellen. Das ist einfach größer. Wir haben aber die Erfahrung gesammelt, dass für uns die Frage des kommerziellen Erfolges gar nicht so sehr im Vordergrund steht, sondern die Frage: Diese 1.600 Lokalitäten im Web sind Kinderpornographie – und Schäden sind verursacht, egal ob jemand noch zusätzlich damit Geld verdient hat. Infolge dessen: nur Schätzungen – und nachgewiesen im dreistelligen Millionenbereich.

Dann die Frage zu der Reaktion der Nachbarländer. Herr Underbjerg hat es angesprochen. Wir beschränken den Zugriff nicht. Das heißt, wir sind nur auf Informationen aus dem Ausland angewiesen. Es gibt diese Länder, die angesprochen wurden, aber ich würde gerne noch einmal auf die USA und auf Kanada zurückkommen. Auch in den USA und Kanada wird der Zugang gesperrt und zwar dann, wenn die Internet-Service-Provider sich persönlich dazu verpflichtet fühlen. Es gibt, ohne dass das dann nachkontrolliert wird, Listen, die von NCMEC in den USA, von der Institution, die damit beschäftigt ist, an bestimmte große Internet-Service-Provider gehen. Auch in den USA und Kanada wird Zugangsbeschränkung betrieben. Ich glaube, ich habe die Fragen beantwortet.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Sieht einer von Ihnen noch eine Frage an Herrn Maurer nicht beantwortet? Ich frage deshalb, weil es viele waren. Alle zufrieden. Dann kommen wir zu Frau Kerger-Ladleif auf die Frage der Kollegin Noll.

SV Carmen Kerger-Ladleif: Mit Blick auf Täter habe ich schon erwähnt, dass auch die Täter im Netz ein mangelndes Unrechtsbewusstsein haben. Und Studien der Uni Regensburg haben ergeben, dass, wenn man sich die Gruppe der Pädosexuellen im Netz anguckt, ca. 59 Prozent sogenannte „Trader“ sind, das heißt Menschen, die Kinderpornographie herstellen, verbreiten und sammeln. Eine zweite Gruppe, ca. 22 Prozent, sind die sogenannten „Cybersex-Offender“, die das Netz nutzen, um Kontakte mit Kindern aufzunehmen, neues Material über Chaträume zu finden – und es gibt die Mischform. Klar ist, dass es einen Teil von Tätern gibt, die sich durch keine Sperren abhalten lassen. Das haben wir aber auch im realen Leben, dass es bestimmte Tätertypen gibt, wo es kaum oder gar keine Chancen gibt, sich zu wehren. Bei anderen muss man sehr klar sagen, die versuchen und nutzen die Möglichkeiten,

die sie haben. Und es sollte in dem Sinne jede Chance genutzt werden, über eine Grenze – verbal, Schilder oder eben den Nichtzugriff – zu erwirken, dass klar ist, dass sie in ihren Handlungen gestoppt werden. Jedem Kind bringen wir bei, dass es sich, sobald es „Nein“ sagt, anders verhält, als es sich die Täter vorstellen. Die haben nämlich Bilder, Phantasien, wie es einfach funktionieren kann. Das heißt, wenn sie in ihrem einfachen Zugang gestört werden, birgt das immer die Chance, dass sie auch ihr Verhalten verändern. Mir ist es wichtig, an der Stelle nochmal deutlich zu sagen, dass aber nicht alle Täter – ein Großteil ist männlich, fünf bis 15 Prozent sind weiblich – pädophil sind. Das sind ca. ein Viertel der gesamten Tätergruppe, die ausschließlich auf Kinder fixiert sind, so dass die Polizei ganz klar von Pädokriminellen spricht, wir dagegen von Pädosexuellen, die immer die Wahl haben, ob sie Kinderpornographie konsumieren, herstellen, sexuellen Missbrauch ausüben oder nicht. Es ist sehr wichtig, genau daran zu appellieren. Danke.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Danke Ihnen. Herr Professor Hoffmann-Holland auf die Frage der Kollegin Wawzyniak. Bitte.

SV Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland: Vielen Dank für die Frage oder vielmehr die Fragen. Ich beginne mit der ersten, einer recht komplizierten Frage auf den ersten Blick. Kann denn durch dieses Gesetz, das eindeutig eine positive Intention hat, nämlich die Intention, den Zugang zu Kinderpornographie zu erschweren, kann denn durch dieses Gesetz auch Opferschutz in Frage gestellt werden? Dazu drei Stichworte: Das erste Stichwort lautet Ressourcenbindung, das zweite Stichwort Zweckentfremdung und das dritte Stichwort wäre Schwächung der informellen Kontrolle. Ich beginne mal mit dem ersten, Ressourcenbindung. Wir hatten es hier schon angedeutet, Herr Dr. Schnabel hat es auch schon angesprochen. Auch wenn ein Gesetz ineffektiv ist, kann es Ressourcen binden. Ich werde später noch auf Zahlen aus der polizeilichen Kriminalstatistik zurückkommen, die zeigen, wo wir unsere Schwerpunkte tatsächlich setzen und wo vorgebliche Schwerpunkte sein könnten. Das heißt also, wenn ich mich auf das Sperren konzentriere, kann ich durchaus Ressourcen binden, die mich z. B. vom Löschen von Inhalten abhalten. Zweitens: Zweckentfremdung. Auch dazu hat Herr Dr. Schnabel eigentlich schon das Wesentliche gesagt. Eine solche Sperrliste nach § 1 Zugangerschwerungsgesetz soll zwar geheim bleiben, aber wir wissen aus anderen Ländern, dass derartige

Listen nicht geheim bleiben und ihre Inhalte entsprechend zweckentfremdet werden können als eine Art Wegweiser zu kriminellen Inhalten. Drittens, das ist ein Punkt, da muss ich ein kleines bisschen weiter ausholen, das ist die Schwächung der informellen Kontrolle. Wir sind uns alle einig und wir haben es in den verschiedenen Stellungnahmen gehört, dass Konsens dahingehend besteht, dass zunächst einmal, so hat es Frau Kerger-Ladleif auf den Punkt gebracht, bei den Konsumenten bzw. den Herstellern angesetzt werden sollte. Das heißt also bei denjenigen, die sich strafbar machen nach § 184b des Strafgesetzbuches. Das ist die Kinderpornographie.

Die Position der Opferverbände zu diesem Punkt ist aber nicht ganz einheitlich. Es gibt beispielsweise einen Verein, der sich MOGiS nennt, das steht für Missbrauchsoffer gegen Internetsperren, die diese Datenerhebungen, insbesondere die Umleitung – denn die Sperrung ist nichts anderes als eine Umleitung – als eine Art Schranke sehen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Was hat das jetzt mit der Frage zu tun? Wenn ich Opferschutz ernst nehme in diesem Kontext, und dazu besteht durchaus Anlass, dann meine ich insbesondere, wir müssen uns anschauen, wie die Polizei in diesem Bereich tätig wird. Wenn ich mir jetzt die polizeiliche Kriminalstatistik des vergangenen Jahres und die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr anschau, dann stelle ich fest, es wird ein Rückgang von 43 Prozent berichtet im Bereich Besitzverschaffung von Kinderpornographie. Das ist jetzt nicht eine Zahl, die übers Dunkelfeld oder die tatsächliche Kriminalität in irgendeiner Weise Auskunft gibt, aber es ist eine Zahl, die durchaus darüber Auskunft gibt, wo die Schwerpunkte polizeilicher Tätigkeit sind. Polizeiliche Tätigkeit in diesem Bereich hängt einerseits davon ab, ob die Polizei selbst durch Personal aktiv wird – Eigenaktivität. Es gibt aber eine zweite wichtige Schiene, die wir nicht schwächen sollten und die wir eventuell mit dem Zugangerschwerungsgesetz sperren, und zwar das Anzeigeverhalten in der Bevölkerung. Ich kann nur eine verdächtige Seite nach dem „Notice-and-take-down“-Verfahren melden, wenn ich sie tatsächlich wahrnehme. Zufällige Erreichung derartiger Seiten ist schon allein dadurch blockiert, dass ein solches Stoppschild wahrgenommen wird. Wir kennen aus der kriminologischen Forschung zahlreiche Berichte darüber, dass derartige Seiten zufällig wahrgenommen werden. Wir sollten zumindest diese Möglichkeit nicht vollständig schwächen, sondern im Auge behalten, dass es eine zentrale Anlaufstelle für ein

„Notice-and-take-down“-Verfahren geben sollte für die Personen, die sich natürlich schon in einem Moment, das muss man klar sagen, es gibt eine Rechtsprechung in diese Richtung, in dem Bereich des Strafbaren bewegt haben. Das ist nur eine Möglichkeit, also ein, wenn Sie so wollen, Opferschutz, der eine weitere Möglichkeit hier darstellen würde. Das will ich aber nicht in den Vordergrund rücken. Im Kern stehen hier Ressourcenbindung und Zweckentfremdung, über die wir gesprochen haben. Aber informelle Kontrolle, das möchte ich in Erinnerung rufen, ist normalerweise der effektivste Weg der Kontrolle.

Die zweite Frage. Es gibt eine Richtlinie oder vielmehr gibt es nur den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie. Ich zitiere aus Artikel 21 dieses Richtlinienvorschlages, danach heißt es: „Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der Zugang von Internet-Nutzern zu Webseiten, die Kinderpornographie enthalten oder verbreiten, gesperrt wird.“ Also die Sperrungsvariante. Vorab: Richtlinien sind nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Grundsätzlich bleibt jedem Mitgliedstaat überlassen, welche Form und welches Mittel er für die Erreichung des Ziels wählt. Jetzt haben Sie das Frustrationsverbot angesprochen. Es gibt eine Grenze dahingehend, dass man sagen kann, vor Ablauf einer Frist für die Umsetzung einer Richtlinie besteht für jeden Mitgliedstaat die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was der Erreichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziels entgegensteht. Das ist das Frustrationsverbot. Wenn wir uns allerdings vor Augen halten, dass wir noch im Rechtssetzungsverfahren sind, das heißt noch gar nicht feststeht, ob die Sperrungsvariante sich am Ende in dieser Richtlinie niederschlägt oder durchsetzen wird, kann man sagen, weder das Frustrationsverbot noch der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit stehen einem Änderungsgesetz oder einer Abschaffung dieser Sperrungslösung – nur darüber reden wir gerade – im Moment noch entgegen; bis zu dem Zeitpunkt, da tatsächlich eine Richtlinie erlassen ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Hoffmann-Holland, erlauben Sie mir die Bemerkung, dass sich vielleicht Kinder wenig als Lockvogel eignen. Was Sie vorschlagen, ist „Lockvogel“.

SV Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland: Darf ich gleich darauf antworten, dass ich das auf keinen Fall gesagt haben will. Ich habe mit keinem Wort „Lockvogel“ erwähnt und sollte ich in diese Richtung verstanden werden, dann möchte ich klarstellen: Da stimme ich Ihnen uneingeschränkt zu! Kinder sind als Lockvögel denkbar ungeeignet.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Danke. Wir kommen zu Herrn Professor Heckmann auf die Fragen des Kollegen Lischka und des Kollegen Heveling.

SV Prof. Dr. Dirk Heckmann: Vielen Dank. Herr Lischka, Sie hatten nach den Verfassungsprinzipien, nach den Grundgesetzvorschriften gefragt, gegen die die derzeitige Rechtslage verstößt, also das in Geltung befindliche Zugangerschwerungsgesetz. Das habe ich in meinem Gutachten ausführlich ausgeführt, ich möchte deswegen in Beantwortung dieser Frage nur kurz diese Vorschriften nennen und nicht die komplette Herleitung meiner Überlegungen. Wir müssen unterscheiden, je nachdem welche Vorschrift wir aus dem Zugangerschwerungsgesetz haben und was der zugrundeliegende Sachverhalt ist. Da kommen wir zu einem Potpourri an Verfassungsverstößen. Wir haben einmal die Perspektive der Nutzer legaler Inhalte, also der Kommunikationsteilnehmer im Internet, die natürlich Inhaber der Grundrechte von Artikel 5 sind, der Meinungsäußerungsfreiheit, der Informationsfreiheit. Gegen die wird verstoßen durch ein unverhältnismäßiges Gesetz, so wie ich das in meinem Eingangsstatement ausgeführt habe. Hinzu käme noch Artikel 10, aber nur in bestimmten Fällen, nämlich dort, wo man zu stärkeren Eingriffen kommt, etwa bei „Deep Packet Inspection“, also solchen Maßnahmen, die wirklich den Fernmeldeverkehr richtig überwachen. Auch das wären ja Sperrtechnologien, an die man hier denken könnte, die jedenfalls den Providern offenstehen würden. Würde man dies verwirklichen, wäre auch Artikel 10 verletzt. Dann haben wir auf der Seite der Anbieter wiederum legaler Inhalte, immer nur der legalen Inhalte, die Berufsfreiheit selbstverständlich und auch Artikel 5. Das bezieht sich alles auf § 1 des Zugangerschwerungsgesetzes, also die Möglichkeit, über Sperrtechnologien auch die legale Internetkommunikation zu beeinträchtigen. Wir haben des Weiteren Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze. Einmal den

Verstoß gegen den Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit. Dies bezieht sich auf § 1 Absatz 1 letzter Halbsatz, nämlich die sogenannten Verweissperren. Da werden nämlich nicht nur Seiten gesperrt, die das Material selbst enthalten, sondern Seiten, die entsprechende Verweise enthalten. Das wäre natürlich einigermaßen nachvollziehbar, wenn das regelrechte Angebote in dem Sinne wären: „Schau doch auf die Seite, da gibt es Kinderpornographie!“ Aber im Grunde genommen könnten das auch Seiten sein, die sich nur mit den Themen auseinandersetzen, die einen entsprechenden Link setzen oder noch nicht einmal den Link setzen, möglicherweise nur in Textform das Ganze beinhalten, denn was ein Verweis ist in diesem Fall, bleibt völlig offen, auch unter Zugrundelegung der Gesetzesbegründung. Das heißt, die Vorschrift, gerade weil sie so bedeutsam ist, weil sie eben auch sonstige Seiten im Netz betrifft, ist sehr unklar formuliert.

Wir haben einen Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt, auch als rechtsstaatliches Prinzip im Sinne der Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dies betrifft den Umstand, dass tatsächlich den Providern der Spielraum eröffnet wird, welche Technologie, Sperrtechnologie sie verwenden. Weil aber diese Sperrtechnologien eine große Bandbreite haben, sogar bis hin in die Frage der Grundrechtsrelevanz – Artikel 5, Artikel 10 – gehen, kann ich niemals einem Privaten überlassen, in welcher Grundrechtstiefe er quasi für den Staat hier eingreift. Das kann man nicht mit dem Argument, das Ganze müsse technikneutral formuliert sein, rechtfertigen. Dann haben wir einen Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie, Artikel 19 Absatz 4, durch § 8, wonach nämlich Informationen nur in bestimmtem Umfang und teilweise sehr spät an die Betroffenen gegeben werden. Hier geht es natürlich nicht um das Grundrecht der Kinderpornographievertreiber, entsprechend informiert zu werden, sondern einfach um den Umstand, dass der Staat keine Garantie abgeben kann, dass immer alles mit rechten Dingen zugeht. Das heißt, dass möglicherweise schon mal fehlerhaft gesperrt wird – das auch noch als heimliche Maßnahme. Das Bundesverfassungsgericht hat sehr hohe Anforderungen, gerade an heimliche Maßnahmen, und wird hier sicherlich Bedenken haben, wenn es darum geht, dass hier gar keine Rechtsschutzmöglichkeiten für die Betroffenen eröffnet werden und dass das Expertengremium, was eingerichtet wird – das nur, glaube ich, im vierteljährlichen Turnus tagt – diese Problematik eben nicht abmildern kann. Dann den Verstoß gegen Artikel 83, die Verwaltungskompetenzen. Einfach deshalb, weil



der Bund hier das Gesetz selbst ausführt, wozu er nach staatsorganisationsrechtlichen Grundsätzen nur dann berechtigt ist, wenn dafür eine ausdrückliche Grundlage gegeben ist. Normalerweise führen die Länder die Gesetze aus. Im Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 haben wir zwar das BKA als Zentralstelle, das aber nicht ermächtigt ist, so ist es die herrschende Meinung, hier präventivpolizeilich operativ tätig zu werden. Das darf das BKA nur in bestimmten Fällen, nämlich bei der Terrorismusbekämpfung, und darum handelt es sich hier nicht. Ich gebe allerdings zu, dass dieser Verstoß am leichtesten zu reparieren wäre, indem man eine ausdrückliche Ermächtigung schafft, aber weil das Gesetz unter vielen anderen Mängeln leidet, die aus meiner Sicht nicht heilbar sind, ist das eigentlich eher am Rande erwähnt. Das zu der Frage von Herrn Lischka.

Dann zur Frage von Herrn Heveling. Da geht es um das Thema Schutzpflicht des Staates, also die Frage, was denn der Staat, wenn das Gesetz aufgehoben wird, eigentlich tun soll. In der Tat hat der Staat natürlich Schutzpflichten, gerade wenn es um erhebliche Verbrechen geht, die bekämpft werden müssen. Diesen Schutzpflichten Rechnung zu tragen ist aber nicht immer die Frage eines konkreten Gesetzes, sondern auch des sonstigen staatlichen Handelns. Gesetze brauchen wir dort, wo keine existieren oder wo die existierenden Rechtsgrundlagen nicht ausreichen, um in entsprechender Weise staatlich zu agieren. Auch politische Initiativen oder das Verwaltungshandeln können natürlich in Ausfüllung der Schutzpflicht des Staates hier für einen verfassungskonformen Zustand sorgen. Was soll dann vor diesem Hintergrund der Staat tun? Pauschal gesagt: alles, was den Opfern tatsächlich wirksam hilft. Konkret war von Ihnen die Frage des Löschens angesprochen worden und ob man im Grunde genommen ein Löschgesetz in diesem Kontext brauche. Das ist in der Tat überhaupt nicht erforderlich, weil dies bereits auf der Grundlage des allgemeinen Polizeirechts möglich ist, weil wir hier eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben bzw. bei entsprechendem Anfangsverdacht für Straftaten nach der StPO handeln können. Im Inland, das hat Herr Maurer ganz klar festgestellt, ist es sowieso völlig problemlos zu machen, und im Ausland geht das nur auf informelle Weise, eben im Zusammenwirken mit ausländischen Stellen, auf die man ja aufgrund der staatlichen Souveränität nicht zwangsweise wirken kann, aber natürlich in der Zusammenarbeit, Kooperation, wie das jetzt auch schon geschieht. Dazu brauche ich keine weitere Rechtsgrundlage.

Deswegen stimmt es in der Tat nicht, dass durch die Aufhebung des Gesetzes das Löschen plötzlich nicht mehr möglich wäre. Selbstverständlich ist es nicht nur möglich, es ist sogar erforderlich im Rahmen des geltenden Rechts.

Was die Verbrechensbekämpfung im Übrigen betrifft, habe ich gesagt, alles was tatsächlich die Situation verbessern kann, die entsprechenden Ressourcen zu nutzen bzw. auszubauen. Auch wenn das jetzt schon mehrfach erwähnt wurde: Die internationale Verständigung ist bei einem Sachverhalt, in dem es nun einmal in der Tat besonders um diesen Auslandsbezug geht, selbstverständlich, und da habe ich selbst keine konkreten Forschungen gemacht, bin aber der Meinung, dass hier sicherlich einiges noch verbesserungsfähig ist, wenn man dies auf höchster politischer Ebene entsprechend forciert. Denn wir haben es hier mit einem Verbrechensszenario zu tun, das weltweit geächtet ist. Das heißt, das ist ein Fall, wo auch die Amerikaner und andere nicht sagen würden: „Ach, das geht uns nichts an, da kümmern wir uns nicht drum.“ Das scheint mir dann in der Tat wirksamer zu sein, aber ich darf an der Stelle betonen, dass die Hilfsorganisationen sicherlich stärker gefördert werden könnten; sie werden schon gefördert, überhaupt keine Frage, aber vielleicht könnten sie noch stärker gefördert werden, das müssten die Organisationen dann entsprechend beantworten. Ich will als Letztes noch sagen, dass es unterschiedliche Fälle des Missbrauchs gibt. Es gibt solchen, der dadurch geschieht, dass gerade das Internet als Anbahnungsinstrument genutzt wird, um später Kinder zu missbrauchen. Jetzt nicht so sehr, was etwa Säuglinge betrifft, wo das teilweise familiäre Szenarien sind, wo das in der eigenen Familie geschieht und natürlich keine entsprechende Anbahnung stattfindet. Aber die Fälle, in denen jetzt etwa Teenager oder jüngere Kinder über das Internet, Chatrooms usw. angelockt werden, da müssen wir natürlich die Präventionsmaßnahmen verstärken. Man müsste in die Bildungspolitik investieren und in die Medienkompetenz, damit überhaupt den Kindern klar ist, in welche Gefahren sie sich da begeben. Ich denke, da gibt es noch einige Verbesserungsmöglichkeiten. Das wären für mich dann tatsächlich wirksame Maßnahmen, die nicht durch ein Gesetz gewissermaßen garniert würden, das wir in dem Falle aber auch nicht bräuchten. Danke schön.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommt Herr Dr. Graf auf die Frage des Kollegen Montag.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Vielen Dank, Herr Montag, diesmal bin ich Ihnen besonders dankbar dafür, dass Sie den Punkt angesprochen haben. Ich werde gleich sagen, warum. Zum einen ist es so, es tut mir leid, dass diese Formulierung böse klingt, aber es liegt in der Natur der Sachlage. Ich habe mir als Sachverständiger den Gesetzentwurf angeschaut und dann natürlich festgestellt, was damit bezweckt wird, und ich stelle fest, er dient zur Aufhebung des Gesetzes. Und dann muss man die Gesetzeszwecke angucken. Diese Zwecke haben zwei Möglichkeiten: einmal Löschung und dann die Sperrliste. Jetzt hätte man sich vorstellen können, dass man natürlich nur die Sperrliste herausstreicht und im Übrigen die Löschung im Gesetz aufrechterhält. Das haben Sie jetzt nicht getan. Sie haben das Gesetz komplett weggenommen. Das heißt, ich stelle fest, die Löschungsverpflichtung – das ist übrigens die einzige, die in einem Gesetz ausdrücklich drinsteht – ist plötzlich weg. Jetzt kann man sagen, es gibt sie aus anderen Gründen. Jetzt bin ich über das, was der Herr Heckmann neben mir gerade gesagt hat, in besonderer Weise glücklich, eine Sternstunde, muss ich sagen. Seit 15 Jahren ziehe ich durch das Land und sage, es gibt eine Verpflichtung der Provider, die sich auch aus der StPO ergibt. Das wird allseits von der Wissenschaft bestritten, weil man sagt, es gibt das Telemediengesetz bzw. den Vorgänger, das Teledienstegesetz, wo steht: Provider sind nicht verantwortlich, sie haben über das Teledienste- bzw. jetzt das Telemediengesetz keine weitere Verantwortlichkeit. StPO und StGB haben hier keine Möglichkeiten, ich kann die Provider auch nicht dazu zwingen. So wurde es seit 15 Jahren immer gesagt, und wenn jetzt Herr Heckmann neben mir sagt, die StPO gilt hier und die Provider müssen löschen und der Staat muss auch mit, dann bin ich insofern besonders glücklich, dass es jetzt doch ...

[Zwischenruf vom SV Prof. Dr. Heckmann: Nein, das habe ich nicht gesagt.]

... ja nun, aber Sie haben gesagt, die Löschungsverpflichtung gilt und ...

[Zwischenruf vom SV Prof. Dr. Heckmann: Gegen die Störer, es besteht ein Anfangsverdacht gegen die Störer!]

Ich kann gegen die Störer in den USA hier in Deutschland nicht vorgehen. Das geht eben nicht. Ich kann weder in den USA noch in Russland vorgehen, ich kann nichts machen. Insofern ist das entweder eine Leerformel oder sie führt nicht weiter. Ich

kann in Deutschland eben nur auf die Provider einwirken, dass sie mithelfen zu löschen, oder ich bin an der Stelle am Ende meines Lateins angelangt. Das ist ganz schlichtweg so. Wie gesagt, wenn das BKA das trotzdem macht, ist das sehr gut und natürlich wünschenswert, aber mir fehlt an dieser Stelle die festgelegte Verpflichtung, z. B. deutscher Provider, zu löschen. Die fehlt mir und die hätte ich eigentlich trotzdem, unabhängig von der Frage der Sperrliste, ganz gerne beibehalten gehabt. Und wenn dieses herausgelöscht wird, führt das dazu, dass insofern ein Baustein in diesem Bereich wegbricht. Das ist meine Sorge, die ich habe, und letztlich klingt es in der Tat deswegen so. Ich unterstelle Ihnen nicht, dass Sie für Kinderpornographie sind, überhaupt nicht. Wir kennen uns lange genug, keine Frage, aber die Aufhebung des Gesetzentwurfs könnte diesen Effekt haben.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Danke. Herr Dr. Frey auf die Fragen des Kollegen Lischka und der Kollegin Lambrecht.

Burkhard Lischka (SPD): Herr Professor Heckmann, meine Frage bezog sich auf den derzeitigen Rechtszustand, also insbesondere auf den Nichtanwendungserlass, wie Sie das verfassungsrechtlich beurteilen, nicht das Zugangerschwerungsgesetz an sich.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Geben wir ihm Gelegenheit zu ergänzen.

SV Prof. Dr. Dirk Heckmann: Tut mir leid, ich hatte die Frage nochmal eingangs wiederholt, da kam kein Widerspruch. Ich kann das selbstverständlich leicht ergänzen. Der Nichtanwendungserlass, wenn Sie den gemeint haben, der verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz, weil Gesetze von der Verwaltung befolgt werden, vollzogen werden müssen in dem Ausmaße, in dem das Gesetz dies fordert. Hier haben wir keine Ermessensvorschrift. Das ist wohl auch in der Literatur eindeutig. Wir haben nur in einem bestimmten Maße einen Beurteilungsspielraum. Dieser Beurteilungsspielraum kann aber, das hatte ich in meinem Eingangsstatement gesagt, nicht so weit gedehnt werden, dass ich pauschal ein Jahr im Voraus hier bereits beantworte, ob ein bestimmtes Löschungsbestreben erfolgreich sein könnte oder nicht. Das ist ein

Fehlgebrauch des Beurteilungsspielraums und dazu besteht keine Weisungsmöglichkeit, deswegen der Verstoß gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Danke schön.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Diese Ausführungen sollten wir Parlamentarier durchaus ernst nehmen. Nun kommt der Sachverständige Dr. Frey.

SV Dr. Dieter Frey, LL.M.: Herr Professor Heckmann hat mir sozusagen aus dem Herzen gesprochen in vielen Punkten, aber vielleicht die eine oder andere Ergänzung. Zu Ihrer Frage, Herr Lischka: Natürlich, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist zentral. Die Frage kann man relativ kurz beantworten: Artikel 20 Absatz 3. Es gäbe aus meiner Perspektive einen Ausweg, und zwar dann, wenn das Innenministerium oder die Bundesregierung das Gesetz für verfassungswidrig hielte und davon überzeugt wäre, dass es verfassungswidrig ist. Dann könnte man über solch einen Schritt nachdenken. Nach meinem Verständnis ist das Gesetz auch verfassungswidrig. Das scheint aber nicht die Meinung der Bundesregierung zu sein. Deswegen ist die Nichtanwendung für sich genommen verfassungswidrig. Wenn schon Herr Professor Heckmann Ihre Frage „unmoduliert“ hat, erlaube ich mir zwei, drei Ergänzungen zu diesem Aspekt. Und zwar ist es die Frage des Fernmeldegeheimnisses, die Herr Professor Heckmann angesprochen hat, wo ich nicht seiner Meinung bin. Der Eingriff ins Fernmeldegeheimnis betrifft nicht nur eine „Deep Packet Inspection“, sondern alle Sperrkategorien. Das hat auch der Gesetzgeber des Zugangerschwerungsgesetzes anerkannt, indem er das Zitiergebot respektiert hat. Das hat aber auch mittlerweile das Landgericht Hamburg in einem Fall festgestellt, wo es um die Sperrung von urheberrechtlichen Webseiten geht. Nochmal, es ist kein theoretischer Fall. Es ist ein sehr praktischer Fall. Urheberrecht, Glücksspielrecht, auch da sind mittlerweile Sperrungsverfügungen erlassen worden. Soviel zum Fernmeldegeheimnis, wo ich anderer Ansicht bin.

Ansonsten hat Herr Professor Heckmann natürlich die Aspekte, die zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes führen, sehr detailliert und zutreffend dargestellt. Vielleicht noch ein Hinweis zum Expertengremium, das schließlich zu einer Verhältnismäßigkeit der Sperrmaßnahmen hätte führen sollen, indem das

Prinzip „Löschen vor Sperren“ etabliert wurde. Dieses zentrale Prinzip des Gesetzes überprüft das Expertengremium aber gar nicht. Das hat nicht die Kompetenz. Es überprüft nur, ob ein Inhalt auf der Liste sein darf oder nicht, aber nicht diesen zentralen Punkt. Im Übrigen, wenn Sie das Gesetz genau lesen, soll das Expertengremium erst zum 31. Dezember 2012 installiert sein, also zum Datum des Auslaufens des Gesetzes. Das scheint mir doch ein erheblicher Mangel zu sein. Zu diesem Punkt will ich es bei diesen Aspekten belassen und nun auf die Frage von Frau Lambrecht eingehen.

Da ging es um den Aspekt: Löschen, wenn wir das als die richtige Lösung ansehen, brauchen wir denn vielleicht noch die Sperrung in der Hinterhand? Zunächst, um die Antwort kurz und klar vorwegzunehmen: Wir brauchen Sperrungen nicht in der Hinterhand. Zum einen haben wir ein verfassungswidriges Gesetz, zum anderen ist Löschen der zentrale Ansatz – wenn wir uns auf Löschung konzentrieren, und da möchte ich kurz Herrn Dr. Graf widersprechen. Wir haben z. B. den Jugendmedienschutzstaatsvertrag. Ich möchte da aus § 4 Absatz 1 Nr. 10 kurz zitieren: „Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortung sind Angebote unzulässig, wenn sie pornographisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.“ Die Regelung ist da, und da muss man nicht drüber reden. Löschen muss sein. Das gilt sowohl nach Jugendmedienschutzstaatsvertrag als auch nach Strafrecht. Ein Hinweis noch zum Strafrecht: Ich bin kein Strafrechtler, aber ich wundere mich immer, warum die Strafrechtler nie auf § 6 Nr. 6 des Strafgesetzbuches hinweisen. Bei Kinderpornographie gilt das Weltrechtsprinzip. Wir sind verpflichtet, unabhängig vom Tatort, von der Nationalität des Täters und dem Ort der Handlung tätig zu werden, zu verfolgen. Nun gibt es natürlich Spannungen mit der Souveränität, aber das ist eine ganz klare gesetzliche Wertung, und diese gesetzliche Wertung sollten wir ernst nehmen und Strafverfolgung in diesem Punkt intensivieren. Noch einmal der Aspekt, das BKA dürfe nicht einen Provider im Ausland ansprechen. Da kann ich nur die Rechtsprechung z. B. des Oberverwaltungsgerichts Münster anführen, das sagt, es sei kein Eingriff in die Souveränität eines anderen Staates, wenn ein Verwaltungsakt, also ein förmlicher Verwaltungsakt, einem anderen Staat zugestellt wird. Wir reden hier aber nicht über die Zustellung eines Verwaltungsaktes. Wir reden einfach um die

schlichte Information über rechtswidrige Inhalte auf den Servern eines Host-Providers, die von dem BKA zu erwarten ist, gerade auch vor dem Hintergrund des Weltrechtsprinzips. Dann brauchen wir noch die Zugangssperre in der Hinterhand, um Druck auszuüben. Ich halte diese „Fallback“-Option für kontraproduktiv, und zwar möchte ich Ihnen kurz aus der Stellungnahme des BKA zur Anhörung des Unterausschusses Neue Medien vorlesen. Da heißt es: „Dänemark und Norwegen unterrichten aufgrund der jahrelangen schlechten Erfahrungen mit den Anregungen von Löschungen die Staaten, in denen die festgestellten kinderpornographischen Angebote gehostet werden, nicht mehr.“ Es wird nicht verfolgt. Das kann doch nicht wahr sein. Wir müssen jede Anstrengung unternehmen, um diese Inhalte vom Netz zu kriegen und uns nicht hinter Internetsperren verstecken und meinen, damit hätten wir es getan. Damit möchte ich enden und sagen: Ja, Internetsperren helfen uns nicht, sie sind kontraproduktiv. Danke.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Frey, zur Ehrenrettung der Strafverteidiger darf ich darauf hinweisen, dass die Vorschriften des § 6 durchaus bekannt sind. Wir wissen, dass wir die Straftat in Deutschland verfolgen können, aber ermitteln können wir im Ausland halt nicht. Das ist unser Problem.

SV Dr. Dieter Frey, LL.M.: Ganz kurz: Aber die internationale Kooperation in diesem Punkt zu intensivieren, das ist letztlich der Schritt, um diesen Konflikt aufzulösen, um alles zu tun, um diese Straftaten zu bekämpfen. Da müssen wir ran.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ein paar hier im Raum könnten über reichhaltige Erfahrungen berichten, aber das machen wir bilateral. Nun würde ich den Herrn Boecker bitten, das, was er dem Herrn Montag noch sagen wollte, aber nicht gesagt hat, zu vermitteln.

SV Dominik Boecker: Herr Montag, bitte korrigieren Sie mich, wenn ich Sie falsch verstanden haben sollte, aber ich habe Ihre Frage dahingehend verstanden, dass ich kurz erläutern möge, warum das eingangs von mir geschilderte Szenario nach meiner Auffassung das sinnvolle ist. Ich habe mir im Vorfeld, als ich letzte Woche die Einladung bekam, überlegt, wie man das Problem angehen kann. Es ist ein Problem da. Es gibt Dokumente, die den Missbrauch von Kindern zeigen, und diese

Dokumente müssen aus dem Internet und insbesondere aus dem World Wide Web verschwinden. Die Frage, die sich dann stellt, mit Löschen oder Sperren war die: Bin ich für eine Regelung, die den Zugriff auf diese Dokumente für 60 Mio. Menschen, nämlich in etwa die Bevölkerung, die in Deutschland regelmäßig im Internet ist, potenziell erschwert? Oder wünsche ich mir eine Lösung, die den Zugriff auf diese Dokumente für 1 Mrd. Menschen, nämlich die Zahl der Menschen, die weltweit am Internet teilnehmen, sicher und nachhaltig unterbindet? Da ist für mich die Entscheidung ganz klar. Wenn man sicher und nachhaltig den Zugriff für 1 Mrd. Menschen unterbinden kann, nämlich indem man diese Dokumente löscht, dann müssen diese Dokumente gelöscht werden. Das war der Ansatz und darauf folgte dann meine Überlegung – Kollege Dr. Frey hat es mit dem aus § 6 folgenden Prinzip ein bisschen vorweggenommen: Es kann weltweit agiert werden, es sollte weltweit agiert werden. Und es stört mich unglaublich an der Diskussion, die wir seit zweieinhalb oder drei Jahren in Deutschland haben, dass diejenigen, die sich Kinderschutz zu Recht auf die Fahnen schreiben, eine halbherzige Lösung verfolgen, nämlich den Zugang für 60 Mio. Leute zu erschweren, statt weltweit für 1 Mrd. Leute sicher den Zugriff zu unterbinden. Die Details, wie diese vertragliche Regelung aussehen kann, sind uninteressant, es ist auch nicht meine Aufgabe, denke ich, das aufzuzeigen. Aber der Weg, international zu agieren, der kann nur sinnvollerweise über Staatsverträge erfolgen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Es besteht erkennbar das Bedürfnis nach einer zweiten Fragerunde. Es haben sich gemeldet der Kollege Heveling, Kollege Montag, Kollege Lischka und Kollegin Wawzyniak. Kollege Heveling.

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Ich habe jetzt aus einigen Ausführungen den Eindruck gewonnen, wir haben ein Gesetz, das eine enorme Grundrechtsrelevanz hat und angeblich nicht ordnungsgemäß damit umgeht, weshalb es aufzuheben sei, was dann einen besseren Zustand herbeiführe und einen Zustand, in dem es weiterhin möglich wäre, die entsprechenden, ich nenne das jetzt mal „Eingriffe“, vorzunehmen. So habe ich das jetzt aus dem mitbekommen, was die, die für die Aufhebung des Gesetzes gesprochen haben, gesagt haben. Ich würde gerne Herrn Dr. Graf nochmal



fragen, wie aus Ihrer Sicht der Rechtszustand wäre, wenn jetzt das Zugangerschwerungsgesetz aufgehoben würde.

Jerzy Montag (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Herr Dr. Graf, der Vorsitzende wird uns ein Zwiegespräch hier in der Öffentlichkeit nicht gestatten, deswegen machen wir das nachher unter uns aus. Ich habe an Sie, Herr Maurer, eine Frage. Eigentlich wollte ich etwas fragen, das aber der Herr Dr. Frey schon beantwortet hat, nämlich wie sich eigentlich das BKA dort in dem Unterausschuss geäußert hat. Das war völlig anders für meine Ohren als das, was jetzt vom BKA gesagt wird. Ich habe eine andere Frage an Sie. Sie sagen, Sie prüfen die Löschung, die Sie von den Providern erbitten oder verlangen, in einem Zeitraum von einer Woche, und da haben Sie eine 60-prozentige Quote und 40 Prozent sind noch im Netz. Man kann dies so sehen wie ein halbvolles oder wie ein halbleeres Glas. Eine Aufklärungsquote für die Polizei von 60 Prozent nach einer Woche Ermittlungen, das kann ich Ihnen als Strafrechtler sagen, das ist grandios, wissen Sie selber. Mal sehen, wie das dann nach zwei Wochen, nach drei Wochen, nach vier Wochen wäre. Schade, dass Sie das nicht untersuchen. Aber die Information, die wir haben, ist, dass die allermeisten ausländischen Provider eben nicht auf den Fidschi-Inseln oder irgendwo in Weißrussland sind, sondern die allermeisten sind in den USA und Kanada. Beide Länder sind bekannt, gerade bei Sexualstraftaten drakonisch vorzugehen, dazu kann man sagen: zu Recht, okay. Nun war meine Frage: Warum funktioniert die Zusammenarbeit mit den Kanadiern und den Amerikanern so schlecht, dass Sie sagen, da könne man praktisch nichts erreichen? Das ist mir völlig unklar. Ich verfolge die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den USA und Kanada auf anderen Feldern genau und da stellt man ein hohes Maß an Effektivität fest. Warum sind Sie da so ineffektiv?

Und meine zweite Frage an Sie, Herr Boecker: Zu einem großen Teil bin ich immer noch Laie bei den technologischen Hintergrundinformationen, die man hier kennen muss. Herr Maurer sagte in seinem Eingangsstatement, ohne das zu begründen allerdings, Probleme des „Overblocking“ gebe es nicht oder die seien nicht so besonders groß oder so etwas. Das ist für mich sozusagen die Behauptung, es gebe eine Streubreite auf unbescholtene Grundrechtsträger. Von Ihrer Seite höre ich, dass das „Overblocking“, also die Streubreite auf unbescholtene Grundrechtsträger,

immens hoch sei. Können Sie dazu nochmal Stellung nehmen? Woher kommt das, diese Differenz, und wie kommen Sie zu der Position, dass das „Overblocking“ so ein großes Problem sei?

Burkhard Lischka (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine zwei Fragen gehen an unseren dänischen Gast, Herrn Underbjerg. Der Kollege Höferlin hatte vorhin schon mal die dänische Sperrliste angesprochen, Stand Oktober 2010. Da waren 364 Domains dort erfasst und darunter auch elf in Deutschland gehostete Angebote. Nach Recherchen ist es so, dass alle elf Angebote auch heute noch, also Mitte November, auf der dänischen Sperrliste stehen. Das hat mich insofern verwundert, als ich Ihrer Stellungnahme eigentlich entnommen habe, dass Sie sich parallel darum bemühen, dass diese Domains gemeldet und dann gelöscht werden. Weil ich nun hoffe, dass das nicht an deutschen Behörden oder Stellen liegt, dass die nicht gelöscht wurden, ist meine Frage ganz einfach: Warum befinden sich diese elf entsprechenden Angebote, die in Deutschland gehostet sind, noch auf der dänischen Sperrliste? Die zweite Frage: Warum wird eigentlich diese dänische Sperrliste immer kleiner? Im Februar 2008 umfasste sie 3.863 Seiten. Jetzt, am 20. Oktober 2010, das habe ich Ihrer Stellungnahme entnehmen können, waren das noch ganze 328 Seiten. Da möchte ich Sie einfach fragen, woran das liegt.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich habe auch eine Frage an Herrn Underbjerg. In der Stellungnahme haben Sie geschrieben, den USA 126 Domains und Russland 10 Domains zu melden, damit sie vom Netz genommen werden, hätte wenig Sinn, denn dies hat in diesen Ländern eine sehr geringe oder gar keine Priorität. Nun lese ich allerdings im Internet auf der Seite von „AK Zensur“, dass man es dort geschafft habe, zwei Webseiten abzuschalten, die in Dänemark seit 2008 blockiert waren. Bei einer dritten Seite dauerte das drei Stunden. Für mich ist die Frage: Wie erklären Sie sich das? Wen bitten Sie, Seiten abzuschalten? Können Sie dazu nochmal Ausführungen machen?

Manuel Höferlin (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vorausgesetzt, Internetsperren seien geeignet und sie seien auch angemessen, angenommen, das sei so, dann hätte ich an die Herren Sachverständigen Professor Heckmann und Dr. Frey die Frage, für wie realistisch Sie denn die Gefahr halten, dass der

Anwendungsbereich, der für diese Sperrungen vorgesehen ist, also in diesem Fall die Abbildung von schwerem Missbrauch von Kindern, in der Folge sehr stark verändert werden kann? Ich frage dies auch vor folgendem Hintergrund: Herr Maurer hat ein bisschen über die Historie erzählt, das passt eigentlich nicht zum Thema, ich erwähne es trotzdem, er hat ausgeführt, dass der BKA-Präsident Ziercke im Jahr 2008 sagte: „In diese Diskussion ist ganz dringend auch die Sperrung von Webseiten mit fremdenfeindlichen und antisemitischen Inhalten im Internet einzubeziehen.“ Da gibt es doch recht schnell auch Begehrlichkeiten auf etwas anderes. Wo sehen Sie da Möglichkeiten, rechtlich Grenzen einzuziehen? Ist das Ihrer sachverständigen Meinung nach realistisch?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Fragen sind nicht vorhanden. Erlauben Sie mir aber eine Bemerkung, damit nicht etwas im Raum stehen bleibt, das so vielleicht nicht ganz richtig ist. Der Deutsche Bundestag hat ein Zugangserschwerungsgesetz verabschiedet. Da stellt sich die Frage: Ist das verfassungskonform oder nicht? Der Bundespräsident hat das Gesetz unterschrieben. Dafür spricht die Vermutung der Verfassungskonformität. Jetzt gibt es einen Nichtanwendungserlass, der widerspricht Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes. Den hat aber meines Wissens nicht der Deutsche Bundestag verabschiedet. Also ist der im Raum stehende latente Vorwurf, der Deutsche Bundestag habe etwas Verfassungswidriges erlassen, vielleicht nicht ganz richtig. Richtig ist allerdings, dass man da intervenieren könnte. Das ist vielleicht die Frage, die wir diskutieren sollten. Ich bitte Herrn Dr. Graf zu erklären, ob ich da richtig liege oder nicht. Nun zur Antwortrunde. Herr Underbjerg auf die Fragen des Kollegen Lischka, zweimal, und der Kollegin Wawzyniak.

SV Lars Underbjerg: Die erste Frage: Warum sind deutsche Domains immer noch auf dänischen Sperrlisten? Nun, wir haben ein anderes Gesetz und wir haben verschiedene Kriterien, was in meinem Land auf die Liste gesetzt wird – und das, was auf die Liste kommt, ist aufgrund der dänischen Gesetzgebung illegal, aber vielleicht nicht nach der deutschen Gesetzeslage. Es ist so, dass die dänische Bevölkerung diesem Material ausgesetzt sein kann, das in Deutschland vielleicht illegal ist, aber in einem anderen Land nicht. Die Frage ist also: Was kann ich in einer solchen Situation tun? Deswegen haben wir in Dänemark diese Filterlisten

angewandt, denn wenn ein anderes Land diese Domains nicht herunternehmen kann aus dem Internet, ist das Filtern eine weitere Option für uns. Es ist so, dass wir damit zwei Dinge gleichzeitig tun. Bevor wir es aus dem Internet herausnehmen, können wir es vorab noch filtern. Das ist hier das Wort: Filtern. Deswegen gibt es hier einen Unterschied.

Dann zur zweiten Frage zum Rückgang der Zahlen auf der Liste. Es ist nun einmal der Fall, dass die Domains sehr dynamisch sind. Eine Domain kann an einem Tag geschaltet sein und am nächsten Tag existiert sie schon nicht mehr. Man hat natürlich nicht immer zum selben Zeitpunkt Zugang zu denselben Domains. Wenn z. B. etwas für eine Woche oder für zwei Wochen zur Verfügung gestellt wird, dann können die Zahlen schon wieder ganz anders aussehen. Wir müssen also einen Weg finden, wie wir diese Domain auf unsere Liste setzen. Am Anfang haben wir diese Domains nicht von den Listen genommen, weil es das Argument gab, dass es Links gibt zu diesen Domains, die an einem gewissen Punkt illegales Material beinhalten, und diese Links gibt es immer noch im Internet. Unsere Leitung hat gesagt, dass, wenn es die Links noch gibt und Menschen die Absicht haben, illegales Material anzusehen, dann sollten sie über diesen Link auf eine Stoppsseite geführt werden. Aber im Verlauf der Jahre der europäischen Zusammenarbeit haben wir uns darauf geeinigt, dass unsere Liste sich ändern sollte, sodass nur Domains auf dieser Liste stehen, die Zugang zu diesen spezifischen Domains in einem Zeitraum von drei Monaten ermöglicht haben. Viele der Domains, die also zuvor auf diese Liste gesetzt wurden, wurden von der Liste wieder heruntergenommen, und daher kommt jetzt dieser Zahlenrückgang zustande. Man könnte also argumentieren, dass unsere Liste nun akkurater ist, weil sie aktueller ist, weil wir die alten Domains alle aussortiert haben, auch wenn es natürlich noch die entsprechenden Links gibt, die auf diese nicht mehr existierenden Domains führen.

Dann zur dritten Frage. Das war eine Frage zu den Zahlen, die ich in meiner Expertise angeführt habe, 126 für die USA und 10 für Russland. Ich sollte einen Bericht schreiben, sollte das über Interpol zur Verfügung stellen. Interpol sollte sich dann mit dem anderen Interpolbüro in Verbindung setzen. Dort sollte man die entsprechende Stelle finden, die sich mit der Sache beschäftigt, und dann sollten die Seiten entfernt werden. Aber das dauert ja fast eine halbe Ewigkeit. Deswegen

wollen wir eine Zusammenarbeit, die auf einer „Stundenbasis“ funktioniert – und das gibt es und es funktioniert viel besser. Unsere Erfahrung ist allerdings, dass, wenn wir diese Domains tatsächlich melden sollten, und zwar allen Polizeibeamten weltweit, damit diese Seiten aus dem Internet genommen werden, dann muss man das natürlich auch den Vereinigten Staaten mitteilen. Aber wenn wir das so tun würden, würden wir die gleichen Domains immer wieder neu „jagen“. Dann würde es eine Verdopplung der Arbeit geben und es wäre somit eine Zeitverschwendung, weil viele Leute die gleiche Sache tun würden. Viele Länder wissen, es gibt hier ein Problem, sie müssen sich dem Problem widmen. Gleichzeitig ist es aber natürlich so, dass das, was wir in Dänemark tun, nämlich das Filtern, eine Option für uns darstellt, da wir damit nämlich sicherstellen können, dass diese Inhalte nicht in den dänischen Gesetzgebungsbereich eindringen können. Es geht also nicht nur um Löschen oder Filtern, sondern es geht für uns darum, beides gleichzeitig zu tun.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Maurer auf die Frage des Kollegen Montag.

SV Jürgen Maurer: Vielen Dank. Das gibt mir die Gelegenheit, einen ganz entscheidenden Punkt nochmals klarzustellen. Deswegen kommt es sehr stark auf die Begrifflichkeit an. Was wir geprüft haben bei der Übersendung von Lokalitäten, wo sich Kinderpornographie befindet, ist, ob genau an der Stelle diese Kinderpornographie noch verfügbar war. Wenn die dort nicht verfügbar ist, heißt das nicht, dass sie gelöscht ist. Wir wissen nichts über die Gründe. Wir gehen in der Regel davon aus, natürlich ist es nicht gelöscht, sondern nur an der Stelle nicht mehr verfügbar. Das führt zu dem nächsten Argument. Das ist das, was sich angedeutet hat in der Einführung vom Herrn Vorsitzenden. Das Problem ist, dass es eher unwahrscheinlich ist, erfolgreich auf Dauer irgendwelche Internetinhalte vom Netz zu nehmen. Wir wissen nichts um die Gründe, warum das dort verschwunden ist. Wir wissen nicht, ob das die Aktivität einer staatlichen Stelle war oder ob es einfach ein Mechanismus, den wir belegen können, ist, mit dem Inhalt immer wieder an eine andere Stelle zu gehen und dann wieder einen Weg zu starten, diese zu bewerben und wieder in Gang zu setzen. Das heißt, das ist nicht vergleichbar mit einer Aufklärungsquote, sondern es ist ein erster Hinweis, dass es in einem bestimmten Zeitablauf so ist, dass an einer bestimmten Stelle das, was wir inkriminiert,

bezeichnet haben, nicht mehr vorhanden ist. Mehr nicht. Niemand von uns sagt, das ist gelöscht worden. Das gleiche gilt für die Maßnahme in Deutschland, um das ganz deutlich zu machen. Was wir erreichen können, ist, dass ein Angebot bei deutschen Host-Providern nicht mehr verfügbar ist. Wir garantieren doch nicht, dass es gelöscht ist. Das ist der Hintergrund, den man begreifen muss bei dieser Fragestellung. Zur Frage, ob jetzt die Amerikaner besser oder schlechter mit uns arbeiten: Schwer zu sagen. In den Zahlen, wo es um die Frage geht, was ist nicht mehr verfügbar, sind sie leicht überdurchschnittlich. Das heißt im Schnitt 42 Prozent noch verfügbar, auf den amerikanischen Lokalitäten 49 Prozent. Es ist schon überrepräsentiert, aber der Markt ist sehr groß in den USA, sehr groß, sehr schwer zu regulieren, und es gibt unterschiedliche Ansätze der Regulation. Mein Eindruck ist, dass das National Centre For Missing And Exploited Children (NCMEC) eine der bestorganisierten Vereinigungen ist, dass man dort sehr viel macht, aber es ist nun einmal so, dass die Masse der Host-Server in den USA stehen. Deswegen würde ich sagen, wir arbeiten sehr gut mit denen zusammen, aber es gibt natürlich noch weitere Punkte.

Zum „Overblocking“, das war nicht gefragt, aber nur mal einen Punkt dazu: In Deutschland ist niemand, der eine Aussage treffen kann, ob „Overblocking“ ein Problem ist. Denn wir sperren nicht. Wie können wir also statistisch oder theoretisch Aussagen herleiten, die wir dazu treffen, ob „Overblocking“ ein Problem sein kann? Niemand in Deutschland kann das sagen. Mir ist keine Untersuchung dazu bekannt. Was wir aber beantworten könnten, was vielleicht der Herr Underbjerg beantworten kann, ist die Frage: Ist „Overblocking“ in der Praxis ein Thema? Woran könnte ich das ablesen? Das könnte ich daran ablesen, wie viele Gerichtsverfahren wegen übermäßigen Blockens durchgeführt wurden und was eigentlich in der Realität passiert ist. Das können nur die machen, die im Ausland dieses „Overblocking“ durchführen. Also Ausländer können dazu eine Auskunft geben. Die Reaktion sowohl des Gesetzgebers als auch die Diskussionen in der Vorphase der Beschäftigung mit den Verträgen mit den Internet-Service-Providern hat sehr um die Frage eines Krisenmanagements und eines Beschwerdemanagements gekreist. Wir haben in der Vorphase, als es um die Verträge ging, garantiert: Wir sind 24 Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche bereit, Beschwerden, die eingehen, zu bearbeiten. Und wir sind soweit gegangen, dass wir jeden Regress akzeptieren, wenn wir Fehler gemacht haben. Warum? Aus der tiefsten Überzeugung heraus, dass „Overblocking“

und daraus entstehende Regressproblematiken für uns keine Rolle spielen dürfen. Es war mir wichtig, das noch einmal zu sagen, obwohl Sie mich nicht gefragt haben, Herr Montag.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun Professor Heckmann auf die Frage des Kollegen Höferlin.

SV Prof. Dr. Dirk Heckmann: Vielen Dank. Das ist, ich muss das vorausschicken für das Protokoll, weil es aufgezeichnet wird, ein fiktives Szenario. Nicht, dass das im falschen Kontext erscheint. Es geht darum, Sie haben gesagt, wenn man dies als geeignet und angemessen ansehen würde, was ich persönlich nicht tue, dann war Ihre Frage: Wie hoch schätzen Sie die Gefahr ein, dass das übertragen wird auf weitere Inhalte wie Gewaltvideos, rechtsradikale Seiten, Urheberrechtsverletzungen und ähnliches mehr? Zunächst mal kann ich diese Frage nicht wissenschaftlich seriös beantworten. Das ist eine reine Spekulation. Ich habe dazu keine wissenschaftlichen Methoden. Wie ich eine solche Gefahr sehe, hängt ja von politischen Kautelen ab, davon, wie die Konstellationen sind, ob sich politische Mehrheiten finden lassen, die das dann übertragen würden. Ich weiß natürlich, wie jeder hier im Raum, dass es entsprechende Forderungen im politischen Raum gegeben hat und wohl auch weiter gibt von verschiedener Seite. Ob daraus dann ein Gesetz würde – man bräuchte eine gesetzliche Grundlage, die man dann schaffen würde – hängt von verschiedenen Faktoren ab, ob sich entsprechende politische Mehrheiten dazu bilden lassen. Sie haben dann noch nachgeschoben, wie man das denn verhindern könnte, wenn man es denn wollte, wenn man gewissermaßen die Perspektive der politischen Gegner einer solchen Erweiterung einnehme. Das kann ich schon einfacher beantworten, es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder man wartet als jemand, der das nicht möchte, ab, ob ein solches Gesetz überhaupt zustande kommt, und wenn ja, dann beantragt man eine einstweilige Verfügung in Karlsruhe beim Bundesverfassungsgericht, das stoppt das Gesetz. Ganz klar, wenn die Argumente schon bei dem hohen Stellenwert bei der Kinderpornographie, Menschenwürde usw., hier in unserem konkreten Fall, nicht reichen, wie soll das dann eigentlich bei minimaleren Verletzungsszenarien sein? Ich habe hier die klare Auffassung, dass das Bundesverfassungsgericht das nicht mitmachen würde. Wenn man aber natürlich das nicht so abwarten wollte, könnte man theoretisch die Initiative

für ein Verbotsgesetz ergreifen. Ein Verbotsgesetz, das solche Sperrinfrastrukturen in bestimmten Konstellationen verbieten würde, wenn man für ein solches Gesetz dann wiederum eine aktuelle politische Mehrheit bekommt. Das wird aber nicht so furchtbar viel helfen. Denn sobald sich eine neue Mehrheit findet, die das Ganze erweitern wollte, würde sie dieses Gesetz in einem Artikelgesetz, Artikel 1, aufheben und in Artikel 2 entsprechend dann das neue Gesetz schaffen. Es hängt immer von der politischen Mehrheit ab. Deswegen ist das eigentlich keine für mich jetzt relevante staatsrechtliche Frage.

Manuel Höferlin (FDP): Ich fragte aber nach einer verfassungsrechtlichen Schranke. Das können Sie, glaube ich, schon beantworten, oder? Sehen Sie eine verfassungsrechtliche Schranke für die Ausweitung?

SV Prof. Dr. Dirk Heckmann: Das habe ich damit schon beantwortet, dass ich gesagt habe, Karlsruhe würde das aufheben. Natürlich gäbe es die. Es wäre verfassungswidrig. Selbstverständlich.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Graf auf die Frage des Kollegen Heveling und vielleicht mit einer kurzen Ausführung zu dem, was ich eingeführt habe.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Herr Heveling, wenn Sie das Zugangerschwerungsgesetz aufheben, würde ich sagen, ändert sich zum jetzigen Zustand heute eigentlich gar nichts. Es wird keine Löschung mehr geben, als es heute de facto gibt, weil eben weitere Lösungsersuchen in etwa ähnlichem Maße beantwortet werden, wie dies jetzt schon der Fall ist. Auch im Übrigen wird sich auf Dauer wohl zunächst einmal nichts ändern. Ich meine, die Quote, die das BKA erzielt, wird wohl weiter dann so bleiben und die anderen Seiten werden nicht gelöscht, weil wir eben keine internationalen Vereinbarungen haben. Wer einmal versucht hat, international zu arbeiten und Vereinbarungen herbeizuführen – ich war mal eine Zeit lang in einem G8-Unterausschuss –, der weiß, wie lange so etwas dauert. Das heißt, es wird auf Jahre, ich möchte eher sagen vielleicht sogar Jahrzehnte, sich daran nicht so viel ändern, weil Sie internationale Verträge in diesem Bereich – die müssten ja weltweit gelten – so schnell nicht zustande bekommen. Wenn Sie den § 6 Absatz 6 StGB,



den kennen natürlich alle, die damit zu tun haben, ansprechen: Sie können selbst andere Vorschriften, die viel schwerer wiegen, international nicht einfach ermitteln, indem Sie jetzt in die USA reisen und dort den Ausweis am Zoll zeigen und sagen, ich möchte jetzt bei Ihnen ermitteln. Dann werden Sie wahrscheinlich, weil sie diesen – ich weiß gar nicht, ob es den noch gibt, ich glaube immer noch – grünen Zettel unterschreiben, dass Sie kein Rechtsmittel gegen die Ausweisungsentscheidung des Zoll-Officers oder des Immigration-Officers einlegen können, sofort wieder mit dem nächsten Flug, sofern ein Platz frei ist, zurückfliegen. Das heißt also, da kommen Sie in der Tat nicht sehr viel weiter. Das heißt, da werden Sie nicht mehr erreichen können, als Sie jetzt schon erreichen. Das heißt also, da wird sich soviel nicht ändern. Natürlich wäre das ein Idealzustand, wenn ich einen Vertrag hätte und wenn ich dann so einen Inhalt für eine Milliarde oder vielleicht sogar mehr Menschen löschen könnte. Nur im Augenblick muss ich feststellen, diese Möglichkeit habe ich nicht, und ich kann nicht absehen, dass das in denkbarer Zeit von einigen Monaten oder gar einigen Jahren erreicht werden könnte.

Zur Frage des Vorsitzenden: Genauso habe ich es vorhin sagen wollen. Es ist nicht dem Bundestag vorzuwerfen, dass es zu diesem Erlass gekommen ist, sondern in der Tat ist es ein Erlass, der vom Bundesinnenministerium so gemacht wurde. Ich habe vorhin damit eigentlich nur sagen wollen, dass ich mich gewundert habe, dass sich der Bundestag nicht dagegen gewehrt hat. Als Parlamentarier müsste ich eigentlich empört sein, wenn ich feststelle, ich habe ein Gesetz gemacht, ganz egal ob ich zugestimmt habe oder nicht, aber es ist von dem Gremium, dem ich angehöre, erlassen worden, und es wird plötzlich nicht angewandt, ohne dass ich dagegen etwas machen kann.

[Zwischenruf, unverständlich]

Das weiß ich nicht. Das mag sein. Wie ich sehe, wir haben Klärungsbedarf. Es erinnert mich so ein bisschen an die Nichtanwendungserlasse im Steuerrecht, über die sich jeder Steuerpflichtige eigentlich ärgert. Der einzige Unterschied ist, dass sich dort die Nichtanwendungserlasse alle gegen Gerichtsentscheidungen wenden, die nicht angewendet werden sollen, während sich diese Weisung hier gegen ein Gesetz

richtet. Das ist ein Novum. So etwas gab es meines Wissens in der Bundesrepublik noch nie. Das ist ganz neu.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Es gibt ein paar wenige, die sich auch empört haben an der entsprechenden Stelle. Die Lautstärke ist nicht ein Maß für die Effizienz. Nun kommt Herr Dr. Frey auf die Frage des Kollegen Höferlin.

SV Dr. Dieter Frey, LL.M.: Ich muss natürlich auch vorab sagen, das ist eine hypothetische Frage, weil ich der Überzeugung bin, dass das Gesetz verfassungswidrig ist. Aber natürlich sorgt das Gesetz bereits heute für Begehrlichkeiten. Warum ist das verfassungsrechtlich bedenklich? Das ist Ihre Frage. Und zwar darum, das ist relativ unstrittig, weil es einen Ultima-Ratio-Grundsatz gibt. Der wird abgeleitet aus der Verhältnismäßigkeit von Eingriffen, z. B. bei der Inanspruchnahme von Nichtstörern, nämlich Access-Providern. Wenn wir das akzeptieren, dass zunächst nach diesem Ultima-Ratio-Grundsatz Content-Provider und Host-Provider in Anspruch genommen werden müssten, bis man dann ganz am Ende, nach erheblicher Abwägungsleistung und nach allen Versuchen, Host- und Content-Provider in Anspruch zu nehmen, dazu käme, Access-Provider für Sperrungen in Anspruch zu nehmen, dann wäre dem Ultima-Ratio-Grundsatz Genüge getan. Mit dem Zugangserschwerungsgesetz wird aber eine ganz neue Qualität der Eingriffe geschaffen. Es wird eine universelle Sperrinfrastruktur gesetzlich angeordnet. Mit dieser universell einzusetzenden Sperrinfrastruktur sollen geheimhaltende Listen umgesetzt werden, was für einen Juristen aus meiner Perspektive schwer zu akzeptieren ist, weil hier die Rechte derjenigen, die in Mitleidenschaft gezogen werden können – und ich spreche nicht von den Straftätern, ich spreche von den Nutzern, in deren Rechte aus Artikel 5 und aus Artikel 10 eingegriffen wird – keine Möglichkeit haben, sich dagegen zu wenden. Es gibt diese neue Qualität der Sperrinfrastruktur auf Listenbasis. Nun kann ich natürlich einerseits rechtspolitisch argumentieren, das weckt natürlich Begehrlichkeiten und diese Begehrlichkeiten sind auch schon vorgetragen worden im Bereich des Urheberrechtes. Aber ich kann auch aus der Praxis berichten, dass immer wieder unter Verweis auf das Zugangserschwerungsgesetz und die Infrastruktur des Zugangserschwerungsgesetzes heute schon in der Praxis – noch einmal: Urheberrecht, Glücksspielrecht – von Seiten der Verwaltung und von Privaten

gefordert wird, dass Internetseiten gesperrt werden. Deswegen habe ich – auch unter der Prämisse und der Hypothese, die ich nicht teile, dass dieses Gesetz verfassungsrechtlich unbedenklich umgesetzt würde – die sehr große Befürchtung, dass diese Begehrlichkeiten dann zum Zuge kämen und wir sehr schnell eine sehr breite Sperrliste für alle möglichen Rechtsverletzungen hätten. Natürlich ist es sehr attraktiv zu denken, ich gewinne die Hoheit über den virtuellen Kommunikationsraum Deutschland zurück. Das muss Sie sicher alle beschäftigen. Das ist auch Thema unserer Diskussion. Da gibt es Rechtsverletzungen, die aus dem Ausland einstrahlen in unsere Welt. Ich fühle mich ohnmächtig, dagegen das zu tun, was ich eigentlich möchte. Dann ist die zentrale Frage: Ist es die Lösung zu sagen, ich versuche alles zu tun, um meinen deutschen Kommunikationsraum virtuell abzugrenzen durch besser werdende Netzsperrungen? Ich glaube, das ist eines demokratischen Staates nicht würdig. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und nun noch Herr Boecker auf die Frage des Kollegen Montag.

SV Dominik Boecker: Das Stichwort „Overblocking“. Ich möchte dem Mitsachverständigen vom BKA insoweit ein bisschen entgegentreten. Die Anzahl von gerichtlichen Verfahren gibt überhaupt gar keinen Aufschluss, weil ich es beispielsweise in Deutschland überhaupt nicht mitbekommen würde, wenn meine Webseite im Wege des „Overblocking“ in Dänemark gesperrt würde, weil mein Internet-Service-Provider, mit dem ich mich ins Internet begeben, in Deutschland sitzt und nicht die dänische Sperrliste zur Anwendung kommt. Technisch steckt hinter dem Problem des „Overblocking“ ein relativ allgemeinverständliches und einfaches Problem. Früher war es so: Ein Domainname hatte eine IP-Adresse fest zugeordnet. Man konnte nur eine Eins-zu-Eins-Verbindung machen. Das bedeutet für denjenigen, der sich einen Domainnamen registriert, einen relativ großen Geldeinsatz, weil er auch eine der knappen IP-Adressen zeitgleich für sich reservieren muss. Und es hatte für den Host-Provider den Nachteil, dass er eine Vielzahl von Internetprotokolladressen für seine Kunden vorhalten musste, nämlich jeweils eine pro Domainname. Das hat sich dann 1996 geändert über ein technisches Protokoll. In meinem schriftlichen Gutachten ist das kurz erwähnt. Das hat es möglich gemacht, dass auf einer IP-Adresse beliebig viele Domainnamen hinterlegt werden können, die

alle unter derselben IP-Adresse erreichbar sind. Jetzt gucke ich hier in die Runde, sage, jeder von den Anwesenden hat 20 Domains, dann haben wir ungefähr 6.000 Domains. Die könnte man alle auf einen Rechner legen – und wenn unter einer dieser Domainadressen kinderpornographisches Material vorhanden wäre und es wird über die IP-Adresse gesperrt, werden alle 6.000 Domainnamen mitgesperrt, weil die IP-Adresse nicht mehr erreichbar ist. Das ist ein sehr realistisches Szenario. Ich kann mir das gut vorstellen, wenn man mittels IP-Adressen sperrt. Kollege Dr. Frey hat gesagt, bei der Sperrung des Anbieters YouPorn waren auf einmal 3,5 Mio. Internetadressen nicht mehr erreichbar. Ein unüberschaubares Maß an Kollateralschäden, weil ein unzulässiges Angebot gesperrt werden sollte. Das ist ein technisches Phänomen, das „Overblocking“. Das ist aber ein so technisches Phänomen, dass man es nach momentanem technischen Wissensstand technisch schlicht und einfach nicht gelöst bekommt. Es gibt keine Technik, die „Overblocking“ verhindert.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, in wenigen Wochen ist wieder ein hoher Feiertag. Da kriege ich wieder Post von jener jungen Dame. Was schreibe ich ihr? Wir mühen uns redlich. Aber eins habe ich heute dazugelernt. Wir werden neuen Kontakt mit den Providern aufnehmen. Jedes Problem ist irgendwie lösbar. Da sind die besser drauf als wir, weil es ein technisches Problem ist. Vielleicht finden wir da eine Lösung. Das werde ich dieser jungen Dame auch schreiben. So hat dieser Tag durchaus mit einem positiven Ergebnis, für mich zumindest, geendet. Wir werden mit den Providern Kontakt aufnehmen. Ich werde darüber berichten. Vielleicht kommen wir da der Lösung näher. Ich danke insbesondere den Sachverständigen, dass Sie heute zur Verfügung standen, angereist sind, die Mühe auf sich genommen haben. Ich weiß, was es bedeutet, in wenigen Tagen eine fast wissenschaftliche Arbeit abzuliefern und hier Rede und Antwort zu stehen. Ein recht herzliches Dankeschön an Sie. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise. Und uns eine Sternstunde für neue Gesetzgebungen. Danke schön.

Ende der Sitzung: 16.32 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Vorsitzender